

Niedersächsisches
Kultusministerium

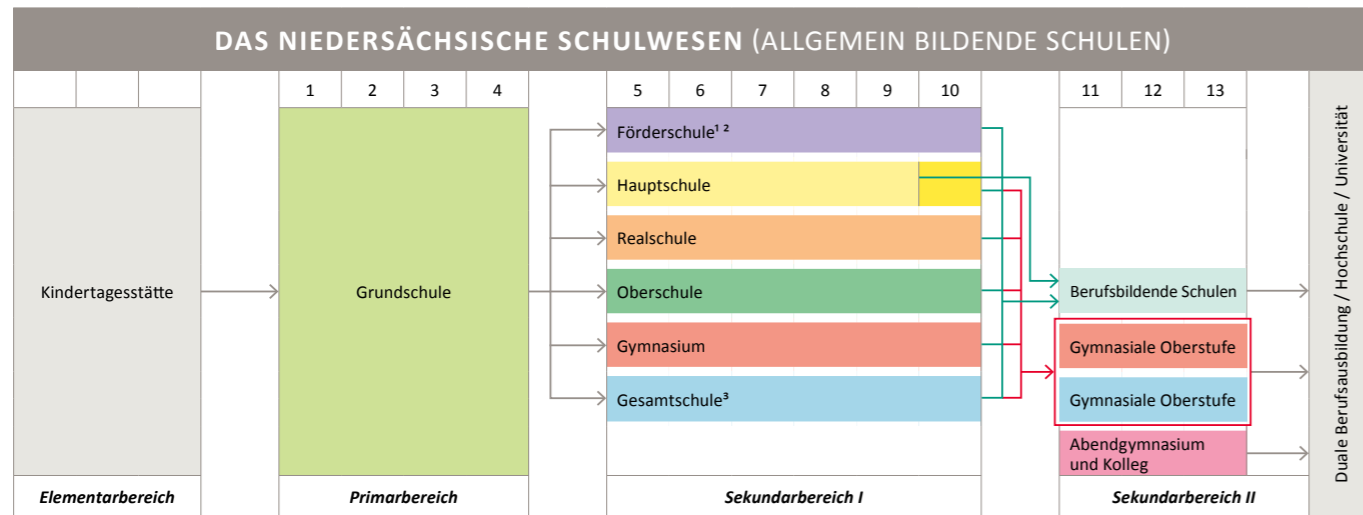


Das niedersächsische Schulwesen



Niedersachsen. Klar.

Übersicht der Schulformen



¹ In der Förderschule können Schülerinnen und Schüler aller Schuljahrgänge unterrichtet werden (NSchG § 14, Abs. 4 und § 5, Abs. 3, Nr. 3). Für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen gilt nach § 183c Abs. 5 NSchG, dass auf Antrag des Schulträgers am 31. Juli 2018 bestehende Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen im Sekundarbereich I bis längstens zum Ende des Schuljahres 2027/2028 fortgeführt werden dürfen, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen die Fortführung rechtfertigt und der Schulträger einen Plan nach Absatz 4 vorlegt. Letztmalig dürfen zum Beginn des Schuljahres 2022/2023 Schülerinnen und Schüler in den 5. Schuljahrgang aufgenommen werden.
² Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung werden bis zum 12. Schuljahrgang geführt werden, inklusive des Sekundarbereichs II in diesen Förderschulen.
³ Bestehende Kooperative Gesamtschulen haben nach NSchG § 183 b Bestandsschutz.



Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorliegende Broschüre informiert Sie über das allgemein bildende und berufsbildende Schulwesen in Niedersachsen und die vielfältigen Möglichkeiten, die es Ihnen bietet. Um die Chancengleichheit zu wahren, ist eine große Durchlässigkeit im Bildungssystem wichtig, damit Kinder je nach Entwicklungsstand die Schulformen wechseln können und einer erfolgreichen Bildungslaufbahn nichts im Wege steht.

Ein zentraler Bestandteil der Schul- und Bildungslandschaft in Niedersachsen ist dabei das berufsbildende Schulwesen. Kein System ist so durchlässig und bietet so viele Abschlüsse und Chancen. Ich werbe nachdrücklich dafür, dass Eltern auch diese Chancen sehr genau mit ihren Kindern besprechen. Wir müssen uns gemeinsam immer wieder ins Bewusstsein rufen, dass die akademische und die berufliche Bildung gleichwertig sind.

Sie finden in dieser Broschüre Informationen zu den einzelnen Schulformen, zu Ganztagschulen und Inklusion sowie zu den pädagogischen Besonderheiten wie etwa die Berufliche Orientierung oder die Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE).

Ein Schwerpunkt der Arbeit der Niedersächsischen Landesregierung ist, die Bildungsqualität weiter zu verbessern und Chancengleichheit herzustellen. Hierbei nehmen unsere Schulen die Schlüsselrolle ein. Wir wollen allen Schülerinnen und Schülern in Niedersachsen ermöglichen, dass sie die Schulform ihrer Wahl besuchen können und der Elternwille umgesetzt wird.

Die Niedersächsische Landesregierung steht auch in Zukunft für ein vielfältiges und an den regionalen Bedürfnissen orientiertes Schulwesen.

Grant Hendrik Tonne

Grant Hendrik Tonne
Niedersächsischer Kultusminister

BERUFSBILDENDE SCHULEN					
Eingangsvoraussetzung	Schulform				Abschluss / Berechtigung
	1	2	3	4	
Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages im dualen System	Berufsschule (2 bis 3 ½ Jahre) im Rahmen der dualen Berufsausbildung				Berufsschulabschluss verbunden mit: → Sek. I-Hauptschulabschluss → Sek. I-Realschulabschluss → Erweiterter Sekundarabschluss I → Fachhochschulreife ¹
In der Regel kein schulischer Abschluss	Berufseinstiegsschule (1 oder 2 Jahre) (Berufseinstiegsschule Klasse 1 und 2) Förderung der Ausbildungsreife				Ggf. Hauptschulabschluss
Hauptschulabschluss bzw. Sek. I-Realschulabschluss	a) Berufsfachschule (1 oder 2 Jahre) führt in einen oder mehrere Berufe ein				→ Sek. I-Realschulabschluss → Erweiterter Sekundarabschluss I → b) zusätzlich: Berufsabschluss
	b) Berufsfachschule (2 bis 3 Jahre) zum Erwerb eines beruflichen Abschlusses				
Versetzung in die gymnasiale Oberstufe oder Erweiterter Sekundarabschluss I	Berufliches Gymnasium (3 Jahre)				Allgemeine Hochschulreife
Nach der Berufsschule mit dualer Ausbildung bzw. Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss schließen sich noch an:					
Berufsschulabschluss, Berufsabschluss und Sek. I-Realschulabschluss ²	Fachoberschule Klasse 12 (1 Jahr)				Fachhochschulreife
	Berufsoberschule Klasse 13 (1 Jahr)				→ fachgebundene oder → Allgemeine Hochschulreife
Berufsschulabschluss, Berufsabschluss und Sek. I-Realschulabschluss und in der Regel Berufspraxis	Fachschule (1 bis 2 Jahre) Vermittlung einer vertieften beruflichen Weiterbildung				→ Beruflicher Abschluss auf höherem Niveau → Fachhochschulreife

¹ In Verbindung mit dem Ergänzungsbildungsgang

² Ohne Berufsschulabschluss kann auch eine **Fachoberschule Klasse 11** besucht werden; in diesem Fall ist der Übergang in die Berufsoberschule nicht möglich

Kindergarten und Grundschule



Sprachförderung

Zusammenarbeit von Kindergarten und Grundschule

An den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Tageseinrichtungen für Kinder schließt die Grundschule an und führt systematisch zu den spezifischen Formen des Lernens in den Fächern der Grundschule. Für einen erfolgreichen Schulanfang arbeitet die Grundschule schon im Vorfeld der Einschulung eines Kindes eng mit seiner Familie und seinem Kindergarten zusammen.

Lehrkräfte an Grundschulen und sozialpädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass die Kontinuität der pädagogischen Arbeit im Übergang eines Kindes vom Kindergarten in die Grundschule gewährleistet wird. Diese Zusammenarbeit umfasst unter der Voraussetzung der Zustimmung der Erziehungsberechtigten den Austausch über die Entwicklung des Kindes und die Rahmenbedingungen seines Aufwachsens, seine Stärken und Bedarfe für besondere Fördermaßnahmen im Übergang vom Kindergarten in die Grundschule und die Organisation von gemeinsamen Veranstaltungen und Projekten.

Die Anforderungen an die Zusammenarbeit von Kindergarten und Grundschule sind im „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder“

und in dem Erlass „Die Arbeit in der Grundschule“ beschrieben. Schon vor der Einschulung eines Kindes trägt die Landesregierung dafür Sorge, dass Kinder ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache erwerben, um dem Unterricht in der Schuleingangsphase folgen zu können.

Seit dem Schuljahr 2018/2019 wird die Sprachentwicklung aller Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, dort durch die sozialpädagogischen Fachkräfte beobachtet, dokumentiert und alltagsintegriert gefördert. Grundlage für die Ausgestaltung der Sprachbildung und Sprachförderung sind die „Handlungsempfehlungen Sprachbildung und Sprachförderung zum Orientierungsplan für Bildung und Erziehung“. Spätestens mit Beginn des Kindergartenjahres, das der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht, ist die Sprachkompetenz des Kindes zu erfassen, ein Entwicklungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten darüber zu führen und bei Bedarf

eine individuelle und differenzierte Sprachförderung einzuleiten. Dies ist im Niedersächsischen Kindertagesstättengesetz rechtlich verankert. Bei Kindern, die keine Kindertagesstätte besuchen, stellt die zuständige Grundschule im Rahmen der Schulanmeldung die Sprachkenntnisse fest und richtet für Kinder, die im Schuljahr vor der Einschulung keine ausreichenden Deutschkenntnisse haben, Sprachfördermaßnahmen ein. Diese Sprachförderung ist im Niedersächsischen Schulgesetz rechtlich verankert und die Teilnahme daran ist für die betreffenden Kinder verpflichtend (vorgezogene Schulpflicht).

Die Sprachförderung vor der Einschulung findet ihre Fortsetzung in der Grundschule und auch darüber hinaus im Sekundarbereich solange bis eine Schülerin oder ein Schüler ausreichende Deutschkenntnisse besitzt, um dem Regelunterricht folgen zu können.

Die genauen Bestimmungen für die Zusammenarbeit von Kindergarten und Grundschule und für die vorschulische Sprachförderung finden Sie unter www.mk.niedersachsen.de (» Schule » Unsere Schulen » Allgemein bildende Schulen » Grundschule » Sprachförderung vor der Einschulung oder » Frühkindliche Bildung » Kindertagesstätten » Zusammenarbeit Kindergarten und Grundschule bzw. » Frühkindliche Bildung » Sprachbildung und Sprachförderung).

Sprachförderung in der Schule

Die Sprachförderung in Deutsch als Bildungs- und Zweitsprache bleibt ein wichtiger bildungspolitischer Schwerpunkt der Niedersächsischen Landesregierung, um den (neu) zugewanderten Kindern und Jugendlichen beste Chancen für Bildungserfolg und Teilhabe zu verschaffen. Dabei spielt der Erwerb der deutschen Sprache eine Schlüsselrolle, der nur durch Integration dauerhaft gelingen kann. Die integrative Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler wird als Teil der durchgängigen Sprachbildung verstanden und ist Aufgabe jeder Lehrkraft in jedem Unterrichtsfach. In den öffentlichen allgemein bildenden Schulen gibt es neben der integrativen Sprachförderung im Regelunterricht noch besondere Sprachfördermaßnahmen. Diese reichen von Sprachintensivmaßnahmen in Deutsch als Zweitsprache für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Deutschkenntnisse über Anschlussförderung in Deutsch als Zweitsprache bis hin zu einzelnen Förderstunden in Deutsch als Zweitsprache.

Je nach Sprachförderkonzept der Schule können diese Sprachfördermaßnahmen für (neu) zugewanderte

Informationen zu den Sprachbildungszentren – Zentren für Sprachbildung und Interkulturelle Bildung stehen im Internet unter www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de (» Beratung & Unterstützung » Schulen und Studien-seminare » Themenschwerpunkt – Sprachbildung).

Schülerinnen und Schüler individualisiert und schulspezifisch zur Anwendung kommen.

Bei den Sprachfördermaßnahmen handelt es sich um subsidiäre Formate, die als zu durchlaufende Qualifizierungsangebote genutzt werden sollen. Maßgabe bleibt dabei, die Anteile gemeinsamen Unterrichts – zunächst für die weniger sprachintensiven Unterrichtsfächer (z. B. in musisch-kulturellen, in praxisbezogenen Fächern und im Sport) – von Beginn an und sukzessive steigend sicherzustellen. Das Ziel ist es, durch intensive Sprachförderung die stetig steigende Teilnahme in einer Regelklasse zu gewähren, um so die Integration – insbesondere mit Gleichaltrigen – ebenfalls stetig zu verbessern und damit auch die für den Spracherwerb wichtigen Sprachvorbilder, das sogenannte Sprachbad und neben dem gesteuerten auch den ungesteuerten Spracherwerb zu gewährleisten.

Für diese Sprachfördermaßnahmen erhalten die Schulen zusätzliche Lehrkräftestunden im Rahmen eines Kontingents, dessen Umfang jährlich neu festgelegt wird.

Lehrkräfte erheben die individuelle sprachliche Lernausgangslage der Schülerinnen und Schüler, leiten geeignete Schritte zur weiteren Förderung ein und dokumentieren die individuelle Lernentwicklung. Die Aussagen über den sprachlichen Lernstand der Schülerinnen und Schüler werden an den Schnittstellen des Bildungswesens an die weiterführende Einrichtung weitergegeben, um die Anschlussförderung sicherzustellen.

Zur Unterstützung und Beratung stehen den Schulen 16 flächendeckend und schulformübergreifend arbeitende Sprachbildungszentren – Zentren für Sprachbildung und Interkulturelle Bildung – für diesen Bereich zur Seite.

Inklusive Schule

Die inklusive Schule

In Niedersachsen ist die inklusive Schule verbindlich zum Schuljahresbeginn 2013/2014 eingeführt worden. Sie ermöglicht allen Schülerinnen und Schülern einen gleichberechtigten und barrierefreien Zugang. Alle Schülerinnen und Schüler erhalten eine passgenaue Unterstützung, die auf den individuellen Lernvoraussetzungen aufbaut. Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung können entscheiden, ob ihr Kind eine Grund- bzw. weiterführende Schule oder eine Förderschule besuchen soll. Sie werden durch die Schulen und die Niedersächsische Landesschulbehörde* umfassend beraten.

1. Inklusion in allen Schulformen

In inklusiven Schulen findet sonderpädagogische Unterstützung und Beratung in allen sonderpädagogischen Schwerpunkten statt. Dafür arbeiten viele Förderschullehrkräfte an den Grund- und weiterführenden Schulen. Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung werden bei der Klassenbildung in den allgemein bildenden Schulen doppelt gezählt, sodass die Klassen kleiner werden. Zusätzlich können für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung

sowie emotionale und soziale Entwicklung die Mobilen Dienste von den Schulen zur Beratung hinzugezogen werden. Die Niedersächsische Landesschulbehörde* hält weitere Unterstützungsangebote bereit. Dazu gehören in den meisten Landkreisen und kreisfreien Städten auch die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI). An den Grundschulen wird seit dem Schuljahr 2016/2017 in allen vier Jahrgängen inklusiv unterrichtet. An weiterführenden Schulen gilt dies für den gesamten Sekundarbereich I seit dem Schuljahr 2018/2019. Nun steigt die Inklusion noch in den Sekundarbereich II und in die berufsbildenden Schulen auf. Da der Primarbereich der Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen ausgelaufen ist, gehen alle Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen in den ersten vier Schuljahren zur Grundschule.

2. Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

Schülerinnen und Schüler, die in ihren Entwicklungs-, Lern- und Bildungsmöglichkeiten so eingeschränkt sind, dass sie im Unterricht ohne zusätzliche sonderpädagogische Maßnahmen nicht hinreichend gefördert werden können, haben einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Dieser Bedarf ist unterschiedlich ausgeprägt und kann in folgenden Förderschwerpunkten festgestellt werden:

- Lernen
- Sprache
- geistige Entwicklung
- emotionale und soziale Entwicklung
- körperliche und motorische Entwicklung
- Sehen
- Hören

Wie der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ermittelt wird, ist durch eine Verordnung geregelt.

3. Aufgabe sonderpädagogischer Unterstützung

Durch sonderpädagogische Unterstützung sollen Schülerinnen und Schüler im Unterricht und bei der Erziehung eine ihren persönlichen Voraussetzungen und Bedingungen

angemessene Unterstützung durch individuell angepasste Maßnahmen erhalten. Sonderpädagogische Unterstützung für Schülerinnen und Schüler strebt einen größtmöglichen Umfang schulischer und beruflicher Eingliederung, Teilhabe am Leben in der Gesellschaft in Selbstbestimmung und Mitverantwortung sowie selbstständige Lebensgestaltung an. An allen Schulformen in Niedersachsen kann sonderpädagogische Unterstützung stattfinden.

4. Informationen zur Inklusion

Für Fragen zum Thema Inklusion stehen die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter Inklusive Bildung in den Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde* zur Verfügung:

Niedersächsische Landesschulbehörde*, Regionalabteilung Braunschweig

Kirsten Sonnemann
0531 484 – 3842
Kirsten.Sonnemann@nlschb.niedersachsen.de

Niedersächsische Landesschulbehörde*, Regionalabteilung Lüneburg

Franz-Josef Kamp
04131 15 – 2153
Franz-Josef.Kamp@nlschb.niedersachsen.de

Niedersächsische Landesschulbehörde*, Regionalabteilung Hannover

Doerthe Niebaum
0511 106 – 2460
Doerthe.Niebaum@nlschb.niedersachsen.de

Niedersächsische Landesschulbehörde*, Regionalabteilung Osnabrück

Jürgen Rath-Groneick
0541 77046 – 436
Jürgen.Rath-Groneick@nlschb.niedersachsen.de



Weitere Informationen über die inklusive Schule lassen sich unter der Internetadresse www.mk.niedersachsen.de (» Schule » Inklusive Schule) nachlesen.

Informationen zu den Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI) stehen im Internet unter www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de (» Wir über uns » Dezernate » RZI).

Ganztagschule

Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote

Der Wunsch von immer mehr Eltern nach verlässlicher Betreuung in Verbindung mit qualitativ hochwertigen Bildungs- und Freizeitangeboten lässt (vor allem im Primarbereich) die Nachfrage nach ganztägigen Angeboten stetig steigen. Die Ganztagschule trägt zweifelsohne zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei. Da es sich jedoch um ein schulisches Angebot handelt, steht der ganzheitliche Bildungsanspruch nach Schulgesetz im Vordergrund. Eine Ganztagschule ist kein reiner Lernort, sondern ein von der Schulgemeinschaft aktiv gestalteter Lebensort. Durch den verlängerten Schultag steht mehr Zeit zur Verfügung für das individuelle Eingehen auf die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler.

Aus pädagogischer Sicht wird durch das „Mehr“ an zur Verfügung stehender Zeit eine veränderte Lehr- und Lernkultur, eine Stärkung von Begreifen und Selbsterfahrung durch selbstgesteuertes Lernen möglich, zugleich haben Kinder und Jugendliche aber auch unterschiedlichste Möglichkeiten der Begegnung mit Gleichaltrigen.

Ganztagschulen tragen somit der Heterogenität der Schülerschaft Rechnung.

Der Ganztagschulausbau in Niedersachsen ist weit vorangeschritten. Die Ganztagschule findet sich in allen Regionen und in allen Schulformen wieder. Die Schulen wählen zwischen offener, teilgebundener und voll gebundener Organisation des Ganztages. In Niedersachsen hat sich der überwiegende Teil der Ganztagschulen für ein offenes Angebot entschieden.

Bei einer offenen Ganztagschule ist die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten grundsätzlich freiwillig, die Anmeldung verpflichtet allerdings zur Teilnahme für die Dauer eines Schulhalbjahres oder Schuljahres. Die Teilnahme umfasst Mittagessen, Erledigung der (Haus-) Aufgaben, angeleitete außerunterrichtliche Angebote sowie Zeiten zur freien Gestaltung, in denen die Schülerinnen und Schüler ihren eigenen Neigungen und Interessen nachgehen oder einfach entspannen können. Die Schule benötigt Planungssicherheit, um ein vielfältiges Angebot von guter Qualität vorhalten zu können. Dafür ist eine verbindliche Anmeldung für die Laufzeit des Angebotes erforderlich.

An teilgebundenen Ganztagschulen gibt es zwei Tage mit verpflichtenden Unterrichtsveranstaltungen am Nachmittag und Tage, an denen Eltern mit Kindern und Jugendlichen über die Teilnahme an den nachmittäglichen Angeboten entscheiden können.

An voll gebundenen Ganztagschulen sind Kernunterricht und charakteristische Angebote der Ganztagschule sinnvoll über den ganzen Tag verteilt. Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist für alle Schülerinnen und Schüler der Schule verpflichtend. Der Schultag einer Ganztagschule umfasst etwa acht Zeitstunden. Als eigenverantwortliche Schule entwickelt jede Ganztagschule ein schulspezifisches pädagogisches Konzept, das entscheidend durch das soziale, kulturelle und betriebliche Umfeld vor Ort geprägt ist.

Für eine gute Ganztagschule ist die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern unerlässlich. Die Kooperationspartner bringen sich mit ihren jeweiligen Kompetenzen und Erfahrungen in die Ganztagschule ein und stellen damit einen Lebensweltbezug her.

Vielerorts kooperieren Schule und Jugendhilfe eng miteinander, um auf der Grundlage eines abgestimmten Bildungsverständnisses unter dem



Weitere Hinweise zur Arbeit in der Ganztagschule sowie eine Übersicht aller Ganztagschulen in Niedersachsen sind im Internet zu finden unter www.mk.niedersachsen.de (» Schule » Unsere Schulen » Ganztagschule).



Grundschule

1. Eintritt in die Grundschule

Die Erziehungsberechtigten melden ihre Kinder in der für sie zuständigen Grundschule etwa 15 Monate vor Beginn des Schuljahres an, in dem die Kinder schulpflichtig sind.

In der Regel werden alle Kinder eingeschult, die bis zum 30. September eines Jahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, dazu zählen auch Kinder, die am 1. Oktober ihren 6. Geburtstag haben. In Ausnahmefällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Kinder auch für ein Jahr vom Schulbesuch zurückstellen.

Auch Kinder, die nach dem 1. Oktober geboren sind (sogenannte Kann-Kinder), können angemeldet werden; einen besonderen Stichtag gibt es hier nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Für Kinder, die in dem Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September eines Jahres das sechste Lebensjahr vollenden (Es handelt sich um die Kinder, die in der Zeit vom 2. Juli bis zum 1. Oktober ihren sechsten Geburtstag haben, da ein Lebensjahr am Tag vor dem jeweiligen Geburtstag vollendet wird.), können die Erziehungsberechtigten den Schulbesuch durch schriftliche Erklärung um ein Jahr hinausschieben (Flexibilisierung des Einschulungstermins); die formlose Erklärung ist vor dem Beginn des betreffenden Schuljahres bis zum 1. Mai gegenüber der Schule abzugeben. Sie muss nicht begründet werden.

2. Schulspezifischer Bildungsauftrag und Gliederung

Die Grundschule umfasst die Schuljahrgänge 1 bis 4 und an einigen Grundschulen auch den Schulkindergarten für Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind. In Grundschulen mit Eingangsstufe werden Kinder des 1. und 2. Schuljahrgangs in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen unterrichtet, die sie ein bis drei Jahre besuchen. In diesen Grundschulen wird grundsätzlich kein Kind zurückgestellt. Eine Grundschule, die die Eingangsstufe führt, kann auch den 3. und 4. Schuljahrgang als pädagogische Einheit führen. Die Grundschule macht für alle Schülerinnen und Schüler ein täglich mindestens fünf Zeitstunden umfassendes Schulangebot. Hierzu gehören im 1. und 2. Schuljahrgang auch freiwillige außerunterrichtliche Angebote, für die die Kinder anzumelden sind.

3. Unterricht und Unterrichtsschwerpunkte

Die Grundschule setzt die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kindertageseinrichtungen im Elementarbereich fort.

Die Grundschule schafft die Grundlagen für den weiteren Bildungsweg ihrer Schülerinnen und Schüler. Sie ermöglicht ihnen den Erwerb notwendiger Kompetenzen für weiterführende Bildungsprozesse. Dieser Kompetenzerwerb umfasst sowohl das gesicherte Wissen als auch das Können, also die Anwendung des

Wissens in komplexen Situationen. Kompetenzen werden dabei immer an Fachinhalten erworben. Bedeutsame Gestaltungselemente sind selbstständiges und kooperatives Lernen sowie handlungsorientiertes und problembezogenes Arbeiten. Die Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht sind hierzu mit einem hohen Stundenanteil versehen. Es ist die Aufgabe der Grundschule, sich abzeichnendem Leistungsvermögen und der Entstehung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung im Rahmen vorbeugender Förderung rechtzeitig entgegenzuwirken oder die Auswirkungen von Beeinträchtigungen und Behinderungen zu verringern. Die Prävention umfasst alle Maßnahmen sonderpädagogischer Unterstützung in Grundschulen, die darauf abzielen, der Entstehung eines individuellen Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung entgegenzuwirken. Die Prävention erfolgt in kooperativen Formen zwischen Förderzentrum und Grundschulen durch eine sonderpädagogische Grundversorgung der Grundschule (für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung), durch Mobile Dienste für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören, emotionale und soziale Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache. Werden Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in der Grundschule unterrichtet, arbeitet die Grundschule mit dem Förderzentrum des jeweiligen Förderschwerpunkts und dem Regionalen Bera-

tungs- und Unterstützungszentrum Inklusive Schule (RZI) zusammen. Die Zusammenarbeit soll durch regelmäßige unter den Schulen vereinbarte Dienstbesprechungen, Hospitationen und gemeinsame Veranstaltungen gefördert werden.

Schülerinnen und Schüler werden in den Umgang mit Medien, Informations- und Kommunikationstechniken eingeführt und erwerben grundlegende psychomotorische, ethisch-normative und musisch-ästhetische Ausdrucks- und Gestaltungsformen. Die Grundschule muss den Schülerinnen und Schülern erfolgreiches Lernen ermöglichen und ihre Lernfreude sowie ihre Lern- und Leistungsbereitschaft anregen und diese weiterentwickeln

4. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Eine kontinuierliche, von gegenseitigem Vertrauen geprägte Zusammenarbeit zwischen Grundschule und Erziehungsberechtigten ist für die Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler unerlässlich. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über die Grundsätze der schulischen Erziehung zu informieren sowie Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts mit ihnen zu erörtern. Die Erziehungsberechtigten sollten die Lehrkräfte über die Lebensumstände ihrer Kinder und über die eigene Erziehungspraxis in dem für die Schule erforderlichen Umfang informieren. Anzustreben ist eine Erziehungspartnerschaft zwischen Lehrkräften und Erziehungsberechtigten.

5. Zusammenarbeit mit anderen Schulen und Einrichtungen

Durch die Zusammenarbeit der Grundschule mit den weiterführenden Schulen sollen pädagogisch und didaktisch-methodisch gesicherte Übergänge gewährleistet werden. Die Schülerinnen und Schüler eignen sich insbesondere sprachliche Grund-sicherheit in Wort und Schrift, Lesefähigkeit, mathematische Grundfertigkeiten und erste fremdsprachliche Fähigkeiten an und finden Zugänge zu den Perspektiven in den Gesellschafts- und Naturwissenschaften. Bereits in der Grundschule ist es eine wesentliche Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler zu zukunftsfähigem Denken und Handeln zu befähigen. In Verantwortung für künftige Generationen beginnen Schülerinnen und Schüler, die Auswirkungen ihres Handelns auf die Welt zu verstehen. Im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung setzen Schülerinnen und Schüler sich sachgerecht und aktiv für den Erhalt der natürlichen Umwelt ein. Sie lernen gesundheitsbewusst zu leben sowie für gute Beziehungen, Toleranz und Solidarität einzutreten.

6. Übergang zu den weiterführenden Schulen

Die Grundschule bietet den Erziehungsberechtigten im 4. Schuljahrgang mindestens zwei Beratungsgespräche an, um sie über die individuelle Lernentwicklung ihres Kindes zu informieren und über die

Wahl der weiterführenden Schulformen und Bildungsgänge zu beraten. Die Schülerin oder der Schüler ist in geeigneter Form in die Beratung einzubeziehen.

Grundlagen für diese Gespräche sind der Leistungsstand, die Lernentwicklung während der Grundschulzeit, das Arbeits- und Sozialverhalten und die Erkenntnisse aus den Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten. Ziel der Gespräche ist es, den Erziehungsberechtigten Unterstützung und Orientierung im Hinblick auf die Wahl der weiterführenden Schulform zu geben. Dies beinhaltet auch, den Erziehungsberechtigten alternative Wege zu dem von ihnen gewünschten Schulabschluss für ihr Kind aufzuzeigen. Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten ist eine Schullaufbahnpflichtempfehlung anlässlich des zweiten Beratungsgesprächs abzugeben. Die wesentlichen Ergebnisse der Gespräche sind schriftlich zu dokumentieren, um für Verbindlichkeit und Transparenz zu sorgen. Das Dokument zum Übergang stellt eine Zusammenfassung der Aussagen der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung dar und kann diese beim Übergang ersetzen. Die Erziehungsberechtigten erhalten Ausfertigungen dieser Dokumentation. Die Erziehungsberechtigten entscheiden dann über den weiteren Schulbesuch ihres Kindes und melden es an einer weiterführenden Schule an. Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung findet beim Schulformwechsel eine erneute Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung statt. Erziehungsberechtigte werden im Rahmen der Förderkommission eingehend beraten.



Der Erlass „Die Arbeit in der Grundschule“ und weitere Hinweise zur Arbeit in der Grundschule stehen im Internet unter www.mk.niedersachsen.de (» Schule » Unsere Schulen » Allgemein bildende Schulen » Grundschule).

Hauptschule

1. Gliederung und Bildungsauftrag

Die Hauptschule umfasst die Schuljahrgänge 5 bis 9; an ihr kann eine 10. Klasse eingerichtet werden. Der Besuch einer 10. Klasse an der Hauptschule ist freiwillig.

Die Hauptschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine grundlegende Allgemeinbildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten ausrichtet. Sie stärkt Grundfertigkeiten, Arbeitshaltungen, elementare Kulturtechniken und selbstständiges Lernen. Im Unterricht wird ein besonderer Schwerpunkt auf handlungsbezogene Formen des Lernens gelegt. Die Hauptschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern darüber hinaus eine individuelle Berufsorientierung sowie eine individuelle Schwerpunktbildung in der beruflichen Bildung bis hin zur Vermittlung der Anforderungen des 1. Ausbildungsjahres einer Berufsausbildung. Nach Maßgabe der Abschlüsse können die Schülerinnen und Schüler ihren Bildungsweg berufsbezogen fortsetzen, haben aber auch Zugang zu studienbezogenen Bildungswegen.

2. Schulschwerpunkte

Der Unterricht in der Hauptschule besteht aus Pflichtunterricht, Wahlpflichtunterricht und aus Angeboten im wahlfreien Unterricht. Englisch wird als 1. Fremdsprache unterrichtet. Vom 9. Schuljahrgang an werden in den Fächern Englisch und Mathematik Fachleistungskurse auf zwei An-

forderungsebenen eingerichtet. Einen besonderen Schwerpunkt stellt die Stärkung der beruflichen Orientierung dar. Die Hauptschule vermittelt hierzu praktische Erfahrungen in den Betrieben, im berufsbezogenen Unterricht und ggf. in der praktischen Ausbildung in den berufsbildenden Schulen, die in einem umfassenden Sinne der Sicherung der Ausbildungsfähigkeit dienen. Für Schülerinnen und Schüler werden berufs- und studienorientierende und berufsbildende Maßnahmen an mindestens insgesamt 60 Tagen (Praxistage) durchgeführt. Die Schwerpunktsetzung erfolgt im 9. und 10. Schuljahrgang. Praxistage können insbesondere in berufsbildenden Schulen, in Betrieben, in anderen geeigneten Einrichtungen oder in der Schule durchgeführt werden.

3. Abschlüsse

Am Ende des 9. Schuljahrgangs kann an der Hauptschule der Hauptschulabschluss erworben werden, am Ende des 10. Schuljahrgangs können folgende Abschlüsse erworben werden:

- Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss
- Sekundarabschluss I - Realschulabschluss
- Erweiterter Sekundarabschluss I, der zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe an einem allgemein bildenden Gymnasium oder an einer Gesamtschule sowie an einem beruflichen Gymnasium berechtigt.

4. Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Schülervertretungen sowie anderen Schulen

Das Erziehungsrecht der Eltern sowie die Aufgaben der Schule erfordern eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über Grundsätze der schulischen Erziehung, über die Inhalte, Planung und Gestaltung des Unterrichts sowie über Kriterien der Leistungsbewertung zu informieren. Sie müssen außerdem die Erziehungsberechtigten über die Entwicklung ihres Kindes in der Schule, über sein Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie über Lernerfolge und Lernschwierigkeiten unterrichten. Andererseits ist es auch für die Lehrkräfte wichtig, von den Erziehungsberechtigten Informationen über ihre Kinder zu bekommen. Elternsprechtage, Elternabende, besondere Informationsveranstaltungen und Einzelberatungen dienen der gegenseitigen Information. Die Elternschaft jeder Klasse wählt eine Elternvertretung, deren Vorsitzende den Schulelternrat bilden. Dieser wird zu allen wichtigen Entscheidungen der Schule angehört und wählt die Elternvertreterinnen und -vertreter für den Schulvorstand, die Gesamtkonferenz und die Fachkonferenzen. Die Schule berät die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten über den weiteren Bildungs- und Berufsweg sowie die mit den Schulabschlüssen verbunde-

nen Berechtigungen. Dazu finden zu Beginn des 5. und des 8. Schuljahrgangs Informationsveranstaltungen statt. Über die Angebote berufsorientierender und berufsbildender Maßnahmen wird in Zusammenarbeit mit der Berufsberatung und Vertretungen der berufsbildenden Schulen informiert.

Auch Schülerinnen und Schüler haben zahlreiche Möglichkeiten, an der Gestaltung der Schule mitzuwirken und damit selbst Verantwortung zu übernehmen, insbesondere in Konferenzen, in der Schülervertretung und im Schulleben. Der Schülerrat wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler für den Schulvorstand, die Gesamtkonferenz und die Fachkonferenzen.

Die Hauptschule arbeitet mit den Grundschulen und den anderen weiterführenden Schulen ihres Einzugsgebietes eng zusammen. Die Schulen stimmen untereinander ihre inhaltliche Arbeit ab und treffen erforderliche organisatorische Absprachen. Die enge Zusammenarbeit der Hauptschule mit den Grundschulen und den anderen weiterführenden Schulen ist eine wesentliche Voraussetzung für einen kontinuierlichen Bildungsgang der Schülerinnen und Schüler.



Der Erlass „Die Arbeit in der Hauptschule“ und weitere Hinweise zur Arbeit in der Hauptschule stehen im Internet unter www.mk.niedersachsen.de (» Schule » Unsere Schulen » Allgemein bildende Schulen » Hauptschule).

Realschule

1. Gliederung und Bildungsauftrag

Die Realschule umfasst die Schuljahrgänge 5 bis 10. Sie vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine erweiterte Allgemeinbildung und eine allgemeine Berufsorientierung. Durch ein breites Fächerangebot bewirkt die Realschule bei den Schülerinnen und Schülern zunehmend ein vertieftes Verständnis für lebensnahe Sachverhalte. Sie führt die Schülerinnen und Schüler zu einer Zusammenschau komplexer Handlungszusammenhänge und befähigt sie, Lernprozesse zunehmend selbstständig zu vollziehen. Die Realschule ermöglicht ihren Schülerinnen und Schülern eine individuelle Schwerpunktbildung in einem der Schwerpunkte (Profile) Fremdsprachen, Wirtschaft, Technik oder Gesundheit und Soziales. Nach Maßgabe der Abschlüsse können die Schülerinnen und Schüler ihren Bildungsweg berufs- oder studienbezogen fortsetzen.

2. Schulschwerpunkte

Der Unterricht in der Realschule besteht aus Pflichtunterricht sowie aus Angeboten im Wahlpflichtunterricht und im wahlfreien Unterricht. Eine zweite Fremdsprache (in der Regel Französisch) wird als vierstündiger Wahlpflichtkurs ab dem 6. Schuljahrgang angeboten. Schülerinnen und Schüler, die das Angebot der zweiten Fremdsprache nicht wählen, erhalten Unterricht in zwei anderen jeweils zweistündigen Wahlpflichtkursen.

Das Erlernen der zweiten Fremdsprache ab dem 6. Schuljahrgang ist nicht Voraussetzung für einen möglichen Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder für den Besuch des beruflichen Gymnasiums.

Neben der 2. Fremdsprache bietet jede Realschule in den Schuljahrgängen 9 und 10 im Wahlpflichtbereich mindestens eines der Profile Wirtschaft, Technik oder Gesundheit und Soziales an. Das Angebot zur Profilbildung richtet sich nach den organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten der einzelnen Schule. Berufsorientierende Maßnahmen werden als Praxistage an mindestens insgesamt 30 Schultagen vorrangig in den Schuljahrgängen 8 bis 10 durchgeführt. Im 8. Schuljahrgang dienen sie u. a. der Vorbereitung auf die Profilwahl für den 9. und 10. Schuljahrgang. In Realschulen mit wenigstens zwei Zügen kann in den Fächern Mathematik und Englisch oder in einem der Fächer ab dem 9. Schuljahrgang eine Differenzierung nach Fachleistungskursen durchgeführt werden.

3. Abschlüsse

Am Ende des 10. Schuljahrgangs können folgende Abschlüsse erworben werden:

- Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss
- Sekundarabschluss I – Realschulabschluss

– Erweiterter Sekundarabschluss I, der zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe an einem allgemein bildenden Gymnasium oder an einer Gesamtschule sowie an einem beruflichen Gymnasium berechtigt.

4. Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Schülervertretungen sowie anderen Schulen

Das Erziehungsrecht der Eltern sowie die Aufgaben der Schule erfordern eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über Grundsätze der schulischen Erziehung, über die Inhalte, Planung und Gestaltung des Unterrichts sowie über Kriterien der Leistungsbewertung zu informieren. Sie müssen außerdem die Erziehungsberechtigten über die Entwicklung ihres Kindes in der Schule, über sein Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie über Lernerfolge und Lernschwierigkeiten unterrichten. Andererseits ist es auch für die Lehrkräfte wichtig, von den Erziehungsberechtigten Informationen über ihre Kinder zu bekommen. Elternsprechtage, Elternabende, besondere Informationsveranstaltungen und Einzelberatungen dienen der gegenseitigen Information. Die Elternschaft jeder Klasse wählt eine Elternvertretung, deren Vorsitzende den Schulelternrat bilden. Dieser wird zu allen wichtigen Entscheidungen der Schule angehört

und wählt die Elternvertreterinnen und -vertreter für den Schulvorstand, die Gesamtkonferenz und die Fachkonferenzen.

Elterninformationen dienen im 5. Schuljahrgang der Information über Aufgaben und Ziele der Realschule, über die Organisation des Unterrichts, über Inhalte und Arbeitsweisen sowie die Organisation der Wahlpflichtkurse. Gleichzeitig werden Hinweise über mögliche Bildungswege im allgemein bildenden und berufsbildenden Schulwesen und in der beruflichen Ausbildung gegeben.

Im 8. Schuljahrgang wird über Aufgaben und Organisation der Fachleistungskurse, sofern diese eingerichtet werden, und der Schwerpunkte (Profile) sowie über ihre Auswirkungen auf den Erwerb des Schulabschlusses informiert. Darüber hinaus werden mögliche Bildungsgänge und Abschlüsse im allgemein bildenden und berufsbildenden Schulwesen und in der beruflichen Ausbildung dargestellt.

Die Schülerinnen und Schüler haben zahlreiche Möglichkeiten, an der Gestaltung der Schule mitzuwirken und damit auch selbst Verantwortung zu übernehmen, insbesondere in Konferenzen, in der Schülervertretung, in Schülervollversammlungen oder als Redakteure einer Schülerzeitung oder einer von der Schülervertretung gestalteten Homepage. Der Schülerrat wählt die Vertretung der Schülerinnen und Schüler für den Schulvorstand, die Gesamtkonferenz und die Fachkonferenzen.

Die Realschule arbeitet mit den Grundschulen und weiterführenden Schulen ihres Einzugsgebietes eng zusammen. Im Rahmen der Zusammenarbeit stimmen die Schulen in Dienstbesprechungen die inhaltliche Arbeit ab und treffen Absprachen im organisatorischen Bereich. Die enge Zusammenarbeit der Realschule mit den Grundschulen und den anderen weiterführenden Schulen ist eine wesentliche Voraussetzung für einen kontinuierlichen Bildungsgang der Schülerinnen und Schüler.



Die genaueren Bestimmungen für die Realschule lassen sich unter der Internetadresse www.mk.niedersachsen.de (» Schule » Unsere Schulen » Allgemein bildende Schulen » Realschule) nachlesen.

Oberschule

1. Gliederung und Bildungsauftrag

Die Oberschule umfasst als Schulform des Sekundarbereichs I die Schuljahrgänge 5 bis 10. Es ist das Ziel der Oberschule, den Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte oder vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln und ihnen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine individuelle Schwerpunktbildung zu ermöglichen. Die Oberschule stärkt Grundfertigkeiten, selbstständiges Lernen und fördert soziales Lernen im Unterricht sowie durch ein gemeinsames Schulleben. An der Oberschule erwerben die Schülerinnen und Schüler die Qualifikationen, mit denen sie ihren Bildungsweg berufs-, aber auch studienbezogen fortsetzen können. Eine Oberschule kann als teilweise gebundene Ganztagschule (an zwei Tagen mit verpflichtendem Ganztagsangebot) oder auch als offene Ganztagschule mit freiwilligem Ganztagsangebot geführt werden.

2. Schulschwerpunkte

Das Unterrichtsangebot der Oberschule besteht aus Pflichtunterricht, Wahlpflichtunterricht und wahlfreiem Unterricht. Pflicht- und Wahlpflichtunterricht sind für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich. Eine Oberschule kann als Oberschule ohne gymnasiales Angebot oder als Oberschule mit gymnasialem Angebot geführt werden. Der Unterricht kann nach Entscheidung der Schule im Rahmen der Vorgaben

- jahrgangsbezogen,
- jahrgangsbezogen in Verbindung mit Fachleistungsdifferenzierung auf zwei oder drei Anforderungsebenen in den Kernfächern (Deutsch, Mathematik und Englisch) oder
- überwiegend schulzweigbezogen (mehr als 50% des Unterrichts werden schulformbezogen unterrichtet) erteilt werden.

Das gymnasiale Angebot einer Oberschule soll ab dem 7. Schuljahrgang und muss ab dem 9. Schuljahrgang überwiegend schulzweigbezogen (Gymnasialzweig) geführt werden. In den Schuljahrgängen 6 bis 10 bietet die Oberschule Wahlpflichtunterricht an, der in allen Schuljahrgängen grundsätzlich vier Wochenstunden umfasst. Ab dem 6. Schuljahrgang nehmen Schülerinnen und Schüler entweder an einem durchgängigen Wahlpflichtkurs in der zweiten Fremdsprache mit vier Wochenstunden oder an zwei jeweils anderen zweistündigen Wahlpflichtkursen teil. Schülerinnen und Schüler, die das gymnasiale Angebot besuchen, nehmen am Unterricht in der zweiten Fremdsprache als Pflichtunterricht teil. Die Oberschule bietet im 9. und 10. Schuljahrgang

- einen berufspraktischen Schwerpunkt mit Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsbildung,

- die Profile Fremdsprachen, Wirtschaft, Technik sowie Gesundheit und Soziales und
- mit der Einrichtung des Profils Zweite Fremdsprache eine Vorbereitung auf den Besuch einer allgemein bildenden Schule mit gymnasialer Oberstufe an.

Das Angebot der Profilbildung richtet sich nach den organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten der einzelnen Schule. Berufsorientierende und berufsbildende Maßnahmen werden als Praxistage

- für Schülerinnen und Schüler, die an einem Profilangebot teilnehmen, an mindestens insgesamt 30 Tagen sowie
- für Schülerinnen und Schüler, die am berufspraktischen Schwerpunkt teilnehmen, an mindestens insgesamt 60 Tagen durchgeführt.

Im Gymnasialzweig der Oberschule werden neben anderen berufsorientierenden Maßnahmen Betriebspraktika ab dem 9. Schuljahrgang durchgeführt.

3. Abschlüsse

Am Ende des 9. Schuljahrgangs kann der Hauptschulabschluss erworben werden.

Am Ende des 10. Schuljahrgangs können folgende Abschlüsse erworben werden:

Die genaueren Bestimmungen für die Oberschule lassen sich unter der Internetadresse www.mk.niedersachsen.de (» Schule » Unsere Schulen » Allgemein bildende Schulen » Oberschule) nachlesen.

- Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss
- Sekundarabschluss I – Realschulabschluss
- Erweiterter Sekundarabschluss I, der zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe an einem allgemein bildenden Gymnasium oder an einer Gesamtschule sowie an einem beruflichen Gymnasium berechtigt

4. Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Schülervertretungen und anderen Schulen

Das Erziehungsrecht der Eltern sowie die Aufgaben der Schule erfordern eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über Grundsätze der schulischen Erziehung, über die Inhalte, Planung und Gestaltung des Unterrichts sowie über Kriterien der Leistungsbewertung zu informieren. Sie müssen außerdem die Erziehungsberechtigten über die Entwicklung ihres Kindes in der Schule, über sein Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie über Lernerfolge und Lernschwierigkeiten unterrichten. Andererseits ist es auch für die Lehrkräfte wichtig, von den Erziehungsberechtigten Informationen über ihre Kinder zu bekommen. Elternsprechtage, Elternabende, besondere Informationsveranstaltungen

und Einzelberatungen dienen der gegenseitigen Information. Die Elternschaft jeder Klasse wählt eine Elternvertretung, deren Vorsitzende den Schulelternrat bilden. Dieser wird zu allen wichtigen Entscheidungen der Schule angehört und wählt die Elternvertreterinnen und -vertreter für den Schulvorstand, die Gesamtkonferenz und die Fachkonferenzen.

Elterninformationen dienen im 5. Schuljahrgang insbesondere der Information über Aufgaben und Ziele der Oberschule, über die Organisation des Unterrichts, über mögliche weitere schulische Bildungsgänge sowie den Übergang in eine betriebliche Ausbildung. Im 8. Schuljahrgang werden die Eltern über die Schwerpunktbildungen in den Schuljahrgängen 9 und 10 sowie über den Übergang in eine berufliche Ausbildung und die damit zu erwerbenden Berechtigungen und über mögliche Schullaufbahnen im berufsbildenden und allgemein bildenden Schulwesen informiert. Zu diesen Veranstaltungen werden Vertretungen berufs- und studienbezogener Schulformen des Sekundarbereichs II und der Berufsberatung eingeladen.

Die Schülerinnen und Schüler haben zahlreiche Möglichkeiten, an der Gestaltung der Schule mitzuwirken und damit auch selbst Verantwortung zu übernehmen, insbesondere in Konferenzen, in der Schülervertretung, in Schülervollversammlungen oder als Redakteure einer Schülerzeitung oder einer von der Schülervertretung gestalteten Homepage. Der Schülerrat wählt die Vertretung der Schülerinnen und Schüler für den Schulvorstand, die Gesamtkonferenz und die Fachkonferenzen.

Die Oberschule arbeitet mit den Grundschulen und anderen weiterführenden Schulen ihres Einzugsgebietes eng zusammen. Im Rahmen der Zusammenarbeit stimmen die Schulen die inhaltliche Arbeit ab und treffen Absprachen im organisatorischen Bereich. Die enge Zusammenarbeit der Oberschule mit den Grundschulen und den anderen weiterführenden Schulen ist eine wesentliche Voraussetzung für einen kontinuierlichen Bildungsgang der Schülerinnen und Schüler.



Förderschulen



1. Orte und Formen sonderpädagogischer Förderung

Förderschulen werden in Niedersachsen in folgenden Förderschwerpunkten vorgehalten:

- Lernen (Schuljahrgänge 5 – 10)
- Sprache
- geistige Entwicklung
- emotionale und soziale Entwicklung
- körperliche und motorische Entwicklung
- Sehen
- Hören

In Förderschulen werden Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung unterrichtet. Dies erfolgt in der Regel durch Förderschullehrkräfte. Die Lerngruppen sind kleiner als an den anderen allgemein bildenden Schulen.

2. Sonderpädagogische Unterstützung an Förderschulen

Durch sonderpädagogische Unterstützung sollen Schülerinnen und Schüler im Unterricht und bei der Erziehung eine ihren persönlichen Voraussetzungen und Bedingungen angemessene Unterstützung durch individuell angepasste Maßnahmen erhalten. Förderschulen können für Schülerinnen und Schüler mit son-

derpädagogischem Unterstützungsbedarf eine besonders geeignete Möglichkeit bieten, ihr individuelles Potenzial auszuschöpfen. Die Dauer der Beschulung in Förderschulen kann je nach individuellem Bedarf unterschiedlich gestaltet werden.

3. Aufgaben von Förderschulen

Förderschulen halten für ihre Schülerinnen und Schüler die erforderliche Ausstattung bereit. Hierzu gehören je nach Förderschwerpunkt z. B. spezielle Therapie- und Pflegeräume, barrierefreie Zugänge oder spezielles didaktisches Material.

Aufgaben der Förderschule sind:

- Unterricht, Erziehung und schwerpunktspezifische sonderpädagogische Unterstützung der Schülerinnen und Schüler;
- Beratung und Unterstützung wichtiger Personen des Umfelds der jungen Menschen, vor allem von deren Eltern, sowie von weiteren pädagogischen Fachkräften und anderen bedeutsamen Bezugspersonen;
- Zusammenarbeit mit anderen schulischen und außerschulischen Einrichtungen.

Die Dauer der sonderpädagogischen Unterstützung in Förderschulen ist individuell verschieden.

Grundsätzlich wird auf die Durchlässigkeit zu anderen Schulen geachtet. Für einige Kinder und Jugendliche bietet die Förderschule im Sinne einer Durchgangsschule bei einer zeitlich begrenzten Aufnahme die Möglichkeit, konzentriert die notwendige sonderpädagogische Unterstützung zu erhalten und eine persönliche Stabilisierung zu erreichen, die eine baldige Rück- bzw. Umschulung in die allgemeine Schule oder eine Eingliederung in den berufsbildenden Bereich ermöglicht.

4. Abschlüsse

Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören können die möglichen Abschlüsse der Schulform, die sie besuchen, erwerben:

- Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss
- Sekundarabschluss I – Realschulabschluss
- Erweiterter Sekundarabschluss I, der zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe an einem allgemein bildenden Gymnasium oder an einer Gesamtschule sowie an einem beruflichen Gymnasium berechtigt

- am Ende des Sekundarbereichs II der gymnasialen Oberstufe: Allgemeine Hochschulreife.

Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen können am Ende von Schuljahrgang 9 an der Förderschule und an allen öffentlichen weiterführenden Schulen den Abschluss der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen erwerben. Danach haben sie die Möglichkeit, weitere Schulabschlüsse anzustreben.

Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung erfüllen ihre Schulpflicht an der Förderschule mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung und an weiteren Schulen. Das angestrebte Bildungsziel ist ein selbstbestimmtes Leben in gesellschaftlicher Partizipation. Beim Verlassen der Schule erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Abgangszeugnis, in dem die erreichten Kompetenzen und Lernstände sowie die erreichten Fortschritte individuell beschrieben werden.

Das Kerncurriculum für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung steht im Internet unter www.nibis.de (» Vorgaben » Curriculare Vorgaben » Datenbank » Förderschule-Geistige Entwicklung).

Die Materialien für einen kompetenzorientierten Unterricht für den Förderschwerpunkt Lernen stehen im Internet unter www.nibis.de (» Vorgaben » Curriculare Vorgaben » Datenbank » Förderschule-Lernen » Materialien für einen kompetenzorientierten Unterricht-Förderschule Lernen).

Die genaueren Bestimmungen für die Förderschule lassen sich unter der Internetadresse www.mk.niedersachsen.de (» Schule » Unsere Schulen » Allgemein bildende Schulen » Förderschule) nachlesen.

Kooperative Gesamtschule (KGS)



1. Schulformspezifischer Bildungsauftrag und Gliederung

In der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschule (KGS) werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 13. Schuljahrgangs unterrichtet; die KGS kann auch ohne gymnasiale Oberstufe geführt werden.

Die KGS umfasst den Hauptschul-, den Realschul- sowie den Gymnasialzweig und ggf. die gymnasiale Oberstufe. Die Kooperativen Gesamtschulen können nach Schulzweigen oder Schuljahrgängen gegliedert geführt werden. Die gymnasiale Oberstufe endet nach dreizehn Schuljahren. Die KGS erfüllt in den Schulzweigen den Bildungsauftrag der Schulform, die dem Schulzweig entspricht.

Ziele, Inhalte und Methoden für den schulzweigspezifischen Unterricht der KGS sind durch die fachbezogenen Lehrpläne (Kerncurricula, übergangsweise noch Rahmenrichtlinien) der jeweiligen Schulform bestimmt. Für den schulzweigübergreifenden Unterricht gelten die Rahmenrichtlinien der Integrierten Gesamtschule. An der KGS unterrichten Lehrkräfte mit dem Lehramt für die den Schulzweigen entsprechenden Schulformen.

2. Unterricht und Unterrichtsschwerpunkte

Der Unterricht findet in der KGS überwiegend in schulzweigspezifischen Klassen statt. Der Unterricht kann in den Schuljahrgängen 5 bis 8 auch überwiegend in schulzweigübergreifenden Lerngruppen stattfinden.

Für die Schulzweige gelten die Stundentafeln der entsprechenden Schulform. Für die nach Schuljahrgängen gegliederte KGS nach § 183 b NSchG und für die KGS, die in den Schuljahrgängen 5 bis 8 den Unterricht überwiegend in schulzweigübergreifenden Lerngruppen erteilt, gilt eine besondere Stundentafel.

Neben der Differenzierung durch den Unterricht in den Schulzweigen oder in schulformspezifischen Lerngruppen gibt es an der KGS weitere Formen der äußeren Differenzierung, wie sie auch für Hauptschule, Realschule und Gymnasium vorgesehen sind. Eine besondere Möglichkeit besteht in der Teilnahme einzelner Schülerinnen und Schüler bei entsprechender Leistungsfähigkeit in Mathematik, Englisch, Deutsch, Naturwissenschaften und in der zweiten

Fremdsprache am schulzweig- oder schulformspezifischen Unterricht des „höheren“ Schulzweiges oder der „höheren“ Schulform. Der Unterricht in der KGS umfasst Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht.

3. Abschlüsse

An der KGS können die Schülerinnen und Schüler dieselben Abschlüsse erwerben wie an der Hauptschule, der Realschule und ggf. dem Gymnasium:

- Hauptschulabschluss (Ende 9. Schuljahrgang),
- Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss,
- Sekundarabschluss I – Realschulabschluss,
- Erweiterter Sekundarabschluss I (Ende 10. Schuljahrgang).

Für den Bildungsgang und die Abschlussbedingungen gelten die Vorschriften der entsprechenden Schulformen. Der Erwerb eines Abschlusses setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer Abschlussprüfung im Abschlussjahrgang voraus; für den Gymnasialzweig der nach Schulzweigen gegliederten KGS gelten beson-

dere Bedingungen (vergl. Abschnitt Gymnasium). An der KGS wird die allgemeine Hochschulreife nach dreizehn Schuljahren vergeben.

Für die Arbeit in der gymnasialen Oberstufe gelten dieselben fachbezogenen Vorgaben wie für das Gymnasium. Die Versetzung am Ende des 10. Schuljahrgangs berechtigt zum Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und des Beruflichen Gymnasiums.

4. Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Schülervertretungen sowie anderen Schulen

Das Elternrecht sowie die Aufgaben der Schule erfordern eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und Schule. Die Erziehungsberechtigten sind an den schulischen Belangen und Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Die Lehrkräfte unterrichten die Erziehungsberechtigten über Grundsätze schulischer Erziehung, über Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts sowie über die Lernentwicklung ihres Kindes. Elternabende, Elternsprechtage, besondere Informationsveranstaltungen und Einzel-

beratungen dienen der gegenseitigen Information.

Schülerinnen und Schüler sollen frühzeitig die Möglichkeit erhalten, in der Schule mitzuwirken, insbesondere in Konferenzen, in der Schülervertretung, in Schülervollversammlungen, bei Schülerveranstaltungen oder bei der Schülerzeitung; Mitwirkung und Mitgestaltung üben ein in Verantwortungsbereitschaft und -übernahme. Die Mitwirkungsrechte und -möglichkeiten der Eltern- und Schülervertretungen sind im Niedersächsischen Schulgesetz geregelt.

Die Zusammenarbeit mit den Grundschulen sichert den kontinuierlichen Bildungsweg der Schülerin und des Schülers in der KGS. In Schulleiter-

dienstbesprechungen und Dienstbesprechungen der Fachlehrkräfte werden inhaltliche und organisatorische Absprachen getroffen, die den Schülerübergang begleiten und die Arbeit der Schulen aufeinander abstimmen. Auch mit Schulen anderer Schulformen arbeitet die KGS zusammen, um Schülerinnen und Schülern, die die KGS vorzeitig verlassen, entsprechende Beratung und Hilfestellung zu geben.

Die genaueren Bestimmungen für die KGS lassen sich unter der Internetadresse www.mk.niedersachsen.de (» Schule » Unsere Schulen » Allgemein bildende Schulen » Gesamtschulen) nachlesen.

Integrierte Gesamtschule (IGS)

1. Schulformspezifischer Bildungsauftrag und Gliederung

In der Integrierten Gesamtschule (IGS) werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 13. Schuljahrgangs unterrichtet; die IGS kann auch ohne gymnasiale Oberstufe geführt werden.

Sie vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte oder breite und vertiefte Allgemeinbildung und ermöglicht ihnen eine individuelle Schwerpunktbildung entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen. Sie stärkt Grundfertigkeiten, selbstständiges Lernen und auch wissenschaftspropädeutisches Arbeiten und befähigt ihre Schülerinnen und Schüler, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg berufs- oder studienbezogen fortzusetzen. Ziele, Inhalte und Methoden für den Unterricht an der IGS sind durch fachbezogene Lehrpläne (Kerncurricula, übergangsweise noch Rahmenrichtlinien) bestimmt. Für die Arbeit in der gymnasialen Oberstufe gelten dieselben fachbezogenen Vorgaben wie für das Gymnasium.

Im 5. bis 10. Schuljahrgang der IGS unterrichten Lehrkräfte mit den verschiedenen Lehrämtern für die Hauptschule, Realschule und das

Gymnasium, ggf. für die Förderschule; in der gymnasialen Oberstufe unterrichten im Regelfall nur Lehrkräfte mit dem Lehramt am Gymnasium.

2. Unterricht und Unterrichtsschwerpunkte

Das für die IGS charakteristische Prinzip der Integration zeigt sich daran, dass sie Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichem Leistungsvermögen in einer Schule zusammenfasst. Die Integration der IGS wird auch deutlich am gemeinsamen Lehrplan, am gemeinsamen Unterricht in mehreren Fächern, am gemeinsamen Schulleben und an einem Lehrerkollegium.

Die IGS ist aber auch eine differenzierende Schulform. Eine äußere Fachleistungsdifferenzierung durch Fachleistungskurse auf zwei Anspruchsebenen wird in Mathematik und Englisch ab 7., in Deutsch ab 8. und in den Naturwissenschaften spätestens ab 9. Schuljahrgang durchgeführt. Im erhöhten Anspruchsniveau wird die Anschlussfähigkeit an die gymnasiale Oberstufe sichergestellt. Mehr als die Hälfte aller Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs I erwerben diesen Abschluss und besuchen eine gymnasiale Oberstufe. Der Unterricht in den Schuljahren

gen 5 bis 10 umfasst Pflichtunterricht, Wahlpflichtunterricht und wahlfreien Unterricht.

3. Abschlüsse

Die IGS führt am Ende des Sekundarbereichs I zu Abschlüssen, die auch an der Hauptschule, der Realschule und ggf. dem Gymnasium vergeben werden:

- Hauptschulabschluss (Ende 9. Schuljahrgang),
- Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss,
- Sekundarabschluss I – Realschulabschluss,
- Erweiterter Sekundarabschluss I (Ende 10. Schuljahrgang).

Für den Bildungsgang und die Abschlussbedingungen gelten gesamtschulspezifische Vorschriften. Der Erwerb eines Abschlusses setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer Abschlussprüfung im Abschlussjahrgang voraus.

Der Erwerb des Erweiterten Sekundarabschlusses I berechtigt zum Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder des Beruflichen Gymnasiums. Mehr als die Hälfte aller Integrierten Gesamtschulen führen eine gymnasiale



Oberstufe. Hier gelten dieselben Bedingungen wie am Gymnasium (vergl. Abschnitt Gymnasium). Die allgemeine Hochschulreife wird nach dreizehn Schuljahren erworben.

4. Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Schülervertretungen sowie anderen Schulen

Das Elternrecht sowie die Aufgaben der Schule erfordern eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und Schule. Die Erziehungsberechtigten sind an den schulischen Belangen und Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Die Lehrkräfte unterrichten die Erziehungsberechtigten über Grundsätze schulischer Erziehung, über Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts sowie über die Lernentwicklung ihres Kindes. Elternabende, Elternsprechtage, besondere Informationsveranstaltungen und Einzelberatungen dienen der gegenseitigen Information. Schülerinnen und Schüler sollen frühzeitig die Möglichkeit erhalten, in der Schule mitzuwirken, insbesondere in

Konferenzen, in der Schülervertretung, in Schülervollversammlungen, bei Schülerveranstaltungen oder bei der Schülerzeitung. Mitwirkung und Mitgestaltung üben ein in Verantwortungsbereitschaft und -übernahme. Die Mitwirkungsrechte und -möglichkeiten der Eltern- und Schülervertretungen sind im Niedersächsischen Schulgesetz geregelt. Die Zusammenarbeit mit den Grundschulen sichert den kontinuierlichen Bildungsweg der Schülerin und des Schülers in der IGS. In Schulleiterdienstbesprechungen und Dienstbesprechungen der Fachlehrkräfte werden inhaltliche und organisatorische Absprachen getroffen, die den Schülerübergang begleiten und die Arbeit der Schulen aufeinander abstimmen.

Auch mit Schulen anderer Schulformen arbeitet die IGS zusammen, um Schülerinnen und Schülern, die die IGS vorzeitig verlassen, entsprechende Beratung und Hilfestellung zu geben.

Die genaueren Bestimmungen für die IGS lassen sich unter der Internetadresse www.mk.niedersachsen.de (» Schule » Unsere Schulen » Allgemein bildende Schulen » Gesamtschulen) nachlesen.

Gymnasium

1. Schulformspezifischer Bildungsauftrag und Gliederung

Das Gymnasium umfasst die Schuljahrgänge 5 bis 13; es kann auch ohne die Schuljahrgänge 11 bis 13 geführt werden. Diese Schulform vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine breite und vertiefte Allgemeinbildung und ermöglicht den Erwerb der allgemeinen Studierfähigkeit. Sie stärkt selbstständiges Lernen und wissenschaftspropädeutisches Arbeiten. Entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen ermöglicht das Gymnasium seinen Schülerinnen und Schülern eine individuelle Schwerpunktbildung und befähigt sie, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule, aber auch berufsbezogen fortzusetzen.

Die Ziele, Inhalte und Methoden für den Unterricht am Gymnasium sind durch fachbezogene Lehrpläne (Kerncurricula und Rahmenrichtlinien) sowie durch Einheitliche Prüfungsanforderungen und Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife für die Fächer der Abiturprüfung bestimmt.

2. Unterricht und Unterrichtsschwerpunkte

Der Unterricht in den Schuljahrgängen 5 bis 10 besteht je nach Entscheidung der Schule aus Pflichtunterricht und wahlfreiem Unterricht oder aus Pflichtunterricht, Wahlpflichtunterricht und wahlfreiem Unterricht. Eine

zweite Fremdsprache ist ab dem 6. Schuljahrgang zu erlernen. Besondere fachbezogene Unterrichtsschwerpunkte können im 8. bis 10. Schuljahrgang in folgenden Bereichen angeboten werden:

- Musik,
- Fremdsprachen,
- Mathematik/Naturwissenschaften Informatik,
- Wahlpflichtunterricht: z. B. Fremdsprachen/Geschichte/ Politik-Wirtschaft/Erdkunde/ Kunst/Musik/Religion/Naturwissenschaften/Informatik.

3. Abschlüsse am Ende des Sekundarbereichs I

Am Ende des Sekundarbereichs I (10. Schuljahrgang) können im Falle des Schulabgangs folgende Abschlüsse bescheinigt werden:

- Erweiterter Sekundarabschluss I,
- Sekundarabschluss I – Realschulabschluss,
- Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss,
- Hauptschulabschluss.

Welcher Abschluss bescheinigt werden kann, richtet sich nach den Schulleistungen im 10. Schuljahrgang. Die Versetzung am Ende des 10. Schuljahrgangs berechtigt zum Eintritt in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder des Beruflichen Gymnasiums.

4. Gymnasiale Oberstufe und Allgemeine Hochschulreife

Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase (11. Schuljahrgang) und eine zweijährige Qualifikationsphase (12. und 13. Schuljahrgang) und schließt mit der Allgemeinen Hochschulreife ab.

In der Qualifikationsphase ist je nach Angebot der Schule ein bestimmter fachbezogener Schwerpunkt zu wählen: ein sprachlicher, naturwissenschaftlicher, gesellschaftswissenschaftlicher, musisch-künstlerischer oder sportlicher Schwerpunkt. Am Ende des Sekundarbereichs II kann die Allgemeine Hochschulreife nach erfolgreicher Teilnahme an der Abiturprüfung, im Falle des Nichtbestehens oder vorzeitigen Abgangs der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden. Der schriftliche Teil der Abiturprüfung erfolgt mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung („Zentralabitur“). Die Allgemeine Hochschulreife berechtigt zur Aufnahme eines jeden Studiengangs an einer Hochschule, ggf. mit einem zusätzlichen hochschuleigenen Zulassungsverfahren.

5. Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Schülervertretungen sowie anderen Schulen

Das Elternrecht sowie die Aufgaben der Schule erfordern eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und Schule.

Die Erziehungsberechtigten sind an den schulischen Belangen und Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Die Lehrkräfte unterrichten die Erziehungsberechtigten über Grundsätze schulischer Erziehung, über Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts sowie über die Lernentwicklung ihres Kindes. Elternabende, Elternsprechtage, besondere Informationsveranstaltungen und Einzelberatungen dienen der gegenseitigen Information.

Schülerinnen und Schüler sollen frühzeitig die Möglichkeit erhalten, in der Schule mitzuwirken, insbesondere in Konferenzen, in der Schülervertretung, in Schülervollversammlungen, bei Schülerveranstaltungen oder bei der Schülerzeitung. Mitwirkung und Mitgestaltung üben ein in Verantwortungsbereitschaft und -übernahme. Die Mitwirkungsrechte und -möglichkeiten der Eltern- und Schülervertretungen sind im Niedersächsischen Schulgesetz geregelt. Die Zusammenarbeit mit den Grundschulen sichert den kontinuierlichen Bildungsweg der Schülerin und des Schülers im Gymnasium. In Schullei-

terdienstbesprechungen und Dienstbesprechungen der Fachlehrkräfte werden inhaltliche und organisatorische Absprachen getroffen, die den Schülerübergang begleiten und die Arbeit der Schulen aufeinander abstimmen. Auch mit Schulen anderer Schulformen arbeitet das Gymnasium zusammen, um Schülerinnen und Schülern, die das Gymnasium vorzeitig verlassen, entsprechende Beratung und Hilfestellung zu geben.

Die genaueren Bestimmungen für die Gymnasien lassen sich unter der Internetadresse www.mk.niedersachsen.de (» Schule » Unsere Schulen » Allgemein bildende Schulen » Gymnasium) nachlesen.



Abendgymnasium und Kolleg

1. Schulformspezifischer Bildungsauftrag

Am Abendgymnasium und am Kolleg können berufstätige Erwachsene oder Erwachsene mit Berufserfahrung die allgemeine Hochschulreife erwerben.

Unter angemessener Berücksichtigung ihres erwachsenen Alters wird den Schülerinnen und Schülern eine breite und vertiefte Allgemeinbildung vermittelt. Dabei werden selbstständiges Lernen und wissenschaftspropädeutisches Arbeiten gestärkt. Abendgymnasium sowie Kolleg ermöglichen ihren Schülerinnen und Schülern bei der Fächerwahl eine individuelle Schwerpunktbildung entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen. Ziel des zweiten Bildungsweges ist die allgemeine Studierfähigkeit, die die Schülerinnen und Schüler befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren weiteren Bildungsweg an einer Hochschule oder berufsbezogen fortzusetzen.

2. Aufnahmebedingungen

Im Abendgymnasium und im Kolleg kann unterrichtet werden, wer mindestens 19 Jahre alt ist und wer eine Berufsausbildung abgeschlossen hat oder eine mindestens zweijährige geregelte Berufstätigkeit nachweisen kann und wer den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – erworben hat oder die Eignung in einem besonderen Verfahren nachweist.

Ohne den geforderten Nachweis muss zunächst ein Vorkurs besucht und erfolgreich abgeschlossen werden.

3. Aufbau

Das Abendgymnasium und das Kolleg gliedern sich in eine einjährige Einführungsphase und eine zweijährige Qualifikationsphase. Im Abendgymnasium gehen die Schülerinnen und Schüler während der ersten eineinhalb Jahre neben dem Unterricht einer beruflichen Tätigkeit nach, deshalb findet der Unterricht überwiegend am späten Nachmittag und frühen Abend statt; nur an wenigen Abendgymnasien gibt es auch ein Unterrichtsangebot am Vormittag. In einem Modellprojekt „Blended-Learning“ findet zurzeit in allen Abendgymnasien in den hierzu eingerichteten Lerngruppen E-Learning mit 2/5 Präsenzunterricht und 3/5 Absenzunterricht statt. In der Qualifikationsphase beträgt die Wochenstundenverpflichtung mindestens 22 Stunden. Das Kolleg ist eine Vollzeitschule, der Unterricht findet überwiegend vormittags statt. In der Qualifikationsphase beträgt die Wochenstundenverpflichtung mindestens 30 Stunden.

4. Unterricht und Unterrichtsschwerpunkte

In der Einführungsphase wird der Unterricht überwiegend im Klassenverband erteilt, er gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächer. Am Ende erfolgt eine Versetzung in die Qualifikationsphase. In der Qualifikationsphase wird der Unterricht in Kursen durchgeführt, er gliedert sich in Kern-, Schwerpunkt-, Ergänzungs- und Wahlfächer. Die Schülerinnen und Schüler wählen einen bestimmten fachbezogenen Schwerpunkt: Am Abendgymnasium und Kolleg kann dieses ein sprachlicher, ein gesellschaftswissenschaftlicher oder ein naturwissenschaftlicher Schwerpunkt, am Kolleg zusätzlich auch ein musisch-künstlerischer Schwerpunkt sein.

5. Abiturprüfung

Die Abiturprüfung wird in fünf Prüfungsfächern durchgeführt; in vier Prüfungsfächern ist eine schriftliche Prüfung und in einem Prüfungsfach eine mündliche Prüfung abzulegen. Drei der schriftlichen Prüfungsfächer werden auf erhöhtem Anforderungsniveau mit jeweils fünf Wochenstunden unterrichtet. Das vierte schriftliche Prüfungsfach und das mündliche fünfte Prüfungsfach werden auf grundlegendem Anforderungsniveau unterrichtet. Im vierten Prüfungsfach kann die schriftliche Abiturprüfung durch eine

besondere Lernleistung, bestehend aus einer schriftlichen Dokumentation und einem mündlichen Prüfungsteil (Kolloquium), ersetzt werden. Die mündliche Prüfung im fünften Prüfungsfach kann auch in Form einer Präsentationsprüfung, bestehend aus einem Präsentationsteil, z. B. einem mediengestützten Vortrag, sowie einem Prüfungsgespräch, durchgeführt werden. Unter den fünf Prüfungsfächern müssen im Abendgymnasium drei der vier Fächer Deutsch, Fremdsprache, Mathematik und Naturwissenschaft sein, im Kolleg zwei der drei Fächer Deutsch, Fremdsprache und Mathematik. Außerdem muss aus jedem Aufgabenfeld (sprachlich-literarisch-künstlerisch, gesellschaftswissenschaftlich, mathematisch-naturwissenschaftlich/technisch) mindestens ein Prüfungsfach gewählt werden. Die Prüfungsfächer müssen schon in der Einführungsphase mindestens ein Schulhalbjahr belegt worden sein. Den schriftlichen Prüfungsfächern liegen landesweit einheitliche Aufgabenstellungen zu Grunde („Zentralabitur“)

6. Abschlüsse

Ziel des Schulbesuchs am Abendgymnasium und am Kolleg ist der Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife. Die Allgemeine Hochschulreife berechtigt zur Aufnahme eines jeden Studiengangs an einer Hochschule, ggf. mit einem zusätzlichen hochschuleigenen Zulassungsverfahren. Im Falle eines Nichtbestehens der Abiturprüfung oder vorzeitigen Abgangs kann unter bestimmten Voraussetzungen die Fachhochschulreife vergeben werden.

Die genaueren Bestimmungen für das Abendgymnasium und das Kolleg lassen sich unter der Internetadresse www.mk.niedersachsen.de (» Schule » Unsere Schulen » Allgemein bildende Schulen » Kollegs und Abendgymnasien) nachlesen.



Berufsbildende Schulen

1. Schulformspezifischer Bildungsauftrag

Berufsbildende Schulen

- vermitteln jungen Menschen eine berufliche Handlungsfähigkeit, die Fachkompetenz mit allgemeinen Fähigkeiten humaner und sozialer Art verbindet;
- entwickeln berufliche Flexibilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft, auch im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas;
- wecken die Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung;
- fördern die Fähigkeit und Bereitschaft zur individuellen Lebensgestaltung und zum verantwortungsbewussten Handeln im öffentlichen Leben.

2. Berufsschule

Die Berufsausbildung in Deutschland erfolgt überwiegend im Dualen System. Dies bedeutet, dass die Ausbildung an zwei Lernorten stattfindet: die praktische Ausbildung in einem Betrieb, in der Verwaltung oder in Praxen eines freien Berufs und die theoretische Ausbildung in der Berufsschule. Die Berufsschule gliedert sich in die Grundstufe und die Fachstufen.

Nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Schulgesetzes müssen alle *Auszubildenden grundsätzlich* die Berufsschule besuchen, unabhängig davon, ob die allgemeine zwölfjährige Schulpflicht bereits erfüllt

ist. Die Unterrichtszeit in der Berufsschule soll im Gesamtdurchschnitt mindestens zwölf Unterrichtsstunden je Unterrichtswoche betragen.

Auszubildende in Berufen mit landesweit geringen Schülerzahlen (sog. Splitterberufe) werden in überregionalen Fachklassen zusammengefasst oder sie besuchen eine entsprechende Fachklasse in einem anderen Bundesland. Der Unterricht wird in diesen Fällen in zeitlich zusammenhängenden Abschnitten („Blockunterricht“) erteilt.

Abschlüsse in der Berufsschule

Der erfolgreiche Abschluss der Berufsschule ist u. a. die Voraussetzung dafür, dass die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Fort- und Weiterbildung eine Fachschule besuchen oder eine Meisterprüfung ablegen können.

Darüber hinaus ermöglicht die Berufsschule auch den Erwerb weiterer schulischer Abschlüsse und befähigt dazu, nach Maßgabe dieser Abschlüsse den Bildungsweg in anderen Schulen im Sekundarbereich II fortzusetzen. Erworben werden kann unter bestimmten Voraussetzungen:

- der Hauptschulabschluss,
- der Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss,
- der Sekundarabschluss I – Realschulabschluss,
- der Erweiterte Sekundarabschluss I und
- die Fachhochschulreife

3. Berufseinstiegsschule (BES)

Diese Schulform umfasst zurzeit das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) und die Berufseinstiegsklasse (BEK). Im BVJ steht die individuelle Förderung im Vordergrund, in der BEK ist das gemeinsame Ziel der Hauptschulabschluss bzw. die Verbesserung der Ausbildungsreife.

Ab Schuljahr 2020/21 wird es die Bildungsgänge BVJ und BEK nicht mehr geben, denn beide Angebote werden zu einer pädagogischen Einheit in die Berufseinstiegsschule (BES) mit Klasse 1 und Klasse 2 überführt.

Berufseinstiegsschule Klasse 1

Die Klasse 1 der BES ist eine berufliche Vollzeitklasse und dauert ein Jahr. Die Schülerinnen und Schüler erhalten hier eine besondere, individuelle Förderung, die ihre Kompetenzen und Bedarfe im Fokus hat. Ziel der Klasse 1 ist es, die Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass sie die erforderliche Reife für das erfolgreiche Absolvieren einer beruflichen Ausbildung haben oder eine berufspraktische Tätigkeit aufnehmen können, die BES Klasse 2 oder eine andere berufliche Vollzeitschule besuchen können. Die BES Klasse 1 soll den Schülerinnen und Schülern den Übergang in das Berufsleben erleichtern und eine gezielte Orientierungshilfe bieten; deshalb findet der Unterricht in lebenswelt- und berufsweltorientierten Einheiten statt.

BERUFSBILDENDE SCHULEN					
Eingangsvoraussetzung	Schulform				Abschluss / Berechtigung
	1	2	3	4	
Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages im dualen System	Berufsschule (2 bis 3 ½ Jahre) im Rahmen der dualen Berufsausbildung				Berufsschulabschluss verbunden mit: → Sek. I-Hauptschulabschluss → Sek. I-Realschulabschluss → Erweiterter Sekundarabschluss I → Fachhochschulreife ¹
In der Regel kein schulischer Abschluss	Berufseinstiegsschule (1 oder 2 Jahre) (Berufseinstiegsschule Klasse 1 und 2) Förderung der Ausbildungsreife				Ggf. Hauptschulabschluss
Hauptschulabschluss bzw. Sek. I-Realschulabschluss	a) Berufsfachschule (1 oder 2 Jahre) führt in einen oder mehrere Berufe ein b) Berufsfachschule (2 bis 3 Jahre) zum Erwerb eines beruflichen Abschlusses				→ Sek. I-Realschulabschluss → Erweiterter Sekundarabschluss I → b) zusätzlich: Berufsabschluss
Versetzung in die gymnasiale Oberstufe oder Erweiterter Sekundarabschluss I	Berufliches Gymnasium (3 Jahre)				Allgemeine Hochschulreife
Nach der Berufsschule mit dualer Ausbildung bzw. Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss schließen sich noch an:					
Berufsschulabschluss, Berufsabschluss und Sek. I-Realschulabschluss ²	Fachoberschule Klasse 12 (1 Jahr)				Fachhochschulreife
	Berufsoberschule Klasse 13 (1 Jahr)				→ fachgebundene oder → Allgemeine Hochschulreife
Berufsschulabschluss, Berufsabschluss und Sek. I-Realschulabschluss und in der Regel Berufspraxis	Fachschule (1 bis 2 Jahre) Vermittlung einer vertieften beruflichen Weiterbildung				→ Beruflicher Abschluss auf höherem Niveau → Fachhochschulreife

¹ In Verbindung mit dem Ergänzungsbildungsgang

² Ohne Berufsschulabschluss kann auch eine **Fachoberschule Klasse 11** besucht werden; in diesem Fall ist der Übergang in die Berufsoberschule nicht möglich

Der berufsbezogene, fachpraktische Unterricht macht dabei einen großen Teil der Unterrichtszeit aus.

Berufseinstiegsschule Klasse 2

Die BES Klasse 2 kann als Vollzeitschulform und als Teilzeitschulform geführt werden und dauert ein Jahr. Beide Formen sind für Schülerinnen und Schüler vorgesehen, die aus der BES Klasse 1 oder einer Abschlussklasse der Sekundarstufe I kommen, keinen Hauptschulabschluss haben oder diesen verbessern möchten, um in eine Berufsausbildung zu gehen. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Schwerpunkte Berufsbezug und Förderung in den Fächern Deutsch und Mathematik. Wie in jeder berufsbildenden Schulform ist der Unterricht an speziellen beruflichen Handlungssituationen orientiert.

BES Klasse 2 Vollzeit

Der gesamte Unterricht findet an der Schule statt. Der berufsbezogene Unterricht konzentriert sich auf mindestens eine Fachrichtung und erfolgt in Form von inhaltlich und zeitlich abgegrenzten Lerneinheiten, den sogenannten Qualifizierungsbausteinen. Die Schülerinnen und Schüler erhalten hier einen professionellen Einblick in Teilbereiche der praktischen Ausbildung. Im Betriebspraktikum machen die Schülerinnen und Schüler Erfahrungen in ihrem Wunschberuf. Im berufsübergreifenden Lernbereich werden die Schülerinnen und Schüler in allgemein bildenden Fächern auf den Hauptschulabschluss vorbereitet.

BES Klasse 2 Teilzeit

Für Schülerinnen und Schüler, die an einer Einstiegsqualifizierung teilnehmen, entfällt der praktische Unterricht an der Schule. Die Inhalte der Qualifizierungsbausteine übernehmen hier die Betriebe. Wenn Schülerin oder Schüler und Betrieb zueinander passen, entsteht häufig daraus ein Ausbildungsverhältnis.

Sprachförderung in der BES

Neu eingereiste Schülerinnen und Schüler, die noch nicht 19 Jahre alt sind, können die Sprach- und Integrationsklasse besuchen. In diesem Jahr werden sie gezielt in der deutschen Sprache gefördert, um anschließend in eine Regelschulform, eine Einstiegsqualifizierung oder den Arbeitsmarkt zu wechseln.

Berufsbildende Schulen



Diejenigen, die an einer anschließenden Einstiegsqualifizierung teilnehmen, können die Klasse 2 in Teilzeit besuchen. Hier können sie entweder ihren Hauptschulabschluss oder eine weitere, intensive Sprachförderung erhalten.

4. Einjährige Berufsfachschule

Die einjährige Berufsfachschule ist ein Ausbildungsangebot für Schülerinnen und Schüler, die - obwohl sie bereits einen allgemeinen Schulabschluss erworben haben - nicht direkt mit einer dualen Berufsausbildung beginnen konnten. Ziel ist eine berufliche Grundbildung in den nachfolgend aufgeführten Fachrichtungen:

- Agrarwirtschaft
- Bautechnik
- Chemie, Physik und Biologie
- Druck- und Medientechnik
- Elektrotechnik
- Fahrzeugtechnik
- Farbtechnik und Raumgestaltung
- Floristik
- Gartenbau
- Gastronomie
- Hauswirtschaft und Pflege
- Holztechnik
- Körperpflege
- Lebensmittelhandwerk
- Metalltechnik
- Textiltechnik und Bekleidung
- Wirtschaft

Am Ende der Ausbildung erfolgt eine Prüfung. Auf dem Abschlusszeugnis der einjährigen Berufsfachschule werden die Ausbildungsberufe ausgewiesen, für die hier die beruflichen Handlungskompetenzen des ersten Ausbildungsjahres erworben worden sind. Nach dem erfolgreichen Besuch einer Berufsfachschule besteht somit die Möglichkeit, in das zweite Ausbildungsjahr einer entsprechenden dualen Berufsausbildung einzutreten.

5. Zweijährige Berufsfachschule

Diese Berufsfachschule vermittelt – nach der beruflichen Grundbildung in der einjährigen Berufsfachschule – in der Klasse 2 den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss bzw. den Erweiterten Sekundarabschluss I. Sie wird in folgenden Fachrichtungen geführt:

- Agrarwirtschaft
- Ernährung, Hauswirtschaft und Pflege
- Technik
- Wirtschaft
- Sozialpädagogik

Für die Aufnahme in die Klasse 1 der Fachrichtung Sozialpädagogik ist ein Hauptschulabschluss mit einem Notendurchschnitt von 3,0 erforderlich. In die weiteren Fachrichtungen der zweijährigen Berufsfachschule kann unmittelbar in die Klasse 2 aufgenommen werden, wer den Abschluss einer einjährigen Berufsfachschule mit einem Notendurchschnitt von

mindestens 3,0 nachweist. Die Absolventinnen und Absolventen dieser Berufsfachschule können anschließend in das zweite Ausbildungsjahr der entsprechenden dualen Ausbildung eintreten oder weitergehende schulische Abschlüsse erwerben.

6. Berufsqualifizierende Berufsfachschule

Die Berufsausbildung im dualen System wird durch eine Vielzahl von Berufen ergänzt, die nur über den Besuch einer mehrjährigen Berufsfachschule erlernt werden können. Die meisten Berufsfachschulen, die zu einem beruflichen Abschluss führen, setzen als Aufnahmevoraussetzung den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss voraus und dauern in der Regel zwei Jahre. Neben dem Berufsabschluss können hier meist auch weiterführende Schulabschlüsse erworben werden. Diese Berufsfachschulen werden in folgenden Fachrichtungen geführt.

- Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin/Atem-, Sprech- und Stimmlehrer (Dauer 3 Jahre)
- Biologisch-technische Assistentin/ Biologisch-technischer Assistent
- Chemisch-technische Assistentin/ Chemisch-technischer Assistent
- Elektro-technische Assistentin/

- Elektro-technischer Assistent
- Ergotherapie (Dauer 3 Jahre)
- Gestaltungstechnische Assistentin /Gestaltungstechnischer Assistent
- Informatik (Aufnahmevoraussetzung Fachhochschulreife)
- Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent Schwerpunkt Fremdsprachen und Korrespondenz
- Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent Schwerpunkt Informationsverarbeitung
- Kosmetik (Aufnahmevoraussetzung Hauptschulabschluss)
- Agrarwirtschaftlich-technische Assistentin/Agrarwirtschaftlich-technischer Assistent
- Pflegeassistenz (Aufnahmevoraussetzung Hauptschulabschluss)
- Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent (Dauer 2,5 Jahre)
- Schiffbetriebstechnische Assistentin/Schiffsbetriebstechnischer Assistent
- Informationstechnische Assistentin/Informationstechnischer Assistent
- Umweltschutz-technische Assistentin/ Umweltschutz-technischer Assistent

- Sozialassistentin/Sozialassistent, Schwerpunkt Persönliche Assistenz
- Sozialpädagogische Assistentin/ Sozialpädagogischer Assistent
- Pflege (Dauer 3 Jahre)

In der zweijährigen Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent, werden die Schülerinnen und Schüler zunächst als Zweitkraft für die Arbeit in sozialpädagogischen Einrichtungen qualifiziert. Die hierauf aufbauende Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher wird unter Punkt 9. – Fachschulen – beschrieben.

7. Fachoberschule

Die Fachoberschule kann geführt werden in den Fachrichtungen

- Wirtschaft und Verwaltung
- Technik
- Gesundheit und Soziales
- Gestaltung
- Ernährung und Hauswirtschaft
- Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie

Die Ausbildung dauert je nach Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen entweder zwei Jahre in den Klassen 11 und 12 oder ein Jahr in der Klasse 12. In die Klasse 11 der Fachoberschule kann aufgenommen werden, wer den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand nachweist. In Klasse 11 ist ein Praktikum in außerschulischen Einrichtungen im Umfang von mindestens 960 Stunden während des gesamten Schuljahres durchzuführen. Das Praktikum und der fachbezogene Unterricht müssen in der gleichen Fachrichtung erfolgen. In die Klasse 12 der Fachoberschule kann aufgenommen werden, wer den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand und eine mindestens zweijährige erfolgreich abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung und den Berufsschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand nachweist. Am Ende der Ausbildung erfolgt eine Prüfung. Wer die Fachoberschule erfolgreich besucht hat, erwirbt die Fachhochschulreife. Die Fachhochschulreife berechtigt zur Aufnahme eines Studiums in allen Studiengängen an allen Fachhochschulen und einigen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland.

8. Berufsoberschule

Die Berufsoberschule kann geführt werden in den Fachrichtungen

- Wirtschaft und Verwaltung
- Technik
- Gesundheit und Soziales
- Ernährung und Hauswirtschaft
- Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie.



Berufsbildende Schulen

Die Ausbildung dauert zwei Jahre. In die Berufsoberschule Klasse 12, die in Niedersachsen als Fachoberschule geführt wird, kann aufgenommen werden, wer die Voraussetzungen Sekundarabschluss I - Realschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand und eine mindestens zweijährige erfolgreich abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung und den Berufsschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand nachweist. In die Klasse 13 der Berufsoberschule kann aufgenommen werden, wer die Aufnahmevoraussetzungen für die Klasse 12 erfüllt und die Fachhochschulreife oder einen anderen gleichwertigen Abschluss besitzt. Am Ende der Ausbildung erfolgt eine Prüfung. Die fachgebundene Hochschulreife erwirbt, wer die Berufsoberschule erfolgreich besucht hat. Die Allgemeine Hochschulreife erwirbt, wer die Berufsoberschule erfolgreich besucht hat und Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nachweist.

9. Berufliches Gymnasium

An Beruflichen Gymnasien kann die Allgemeine Hochschulreife erworben werden. Das Berufliche Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine breite und vertiefte Allgemeinbildung und gleichzeitig durch die berufsbezogene Schwerpunktsetzung erste berufsbereichs-

spezifische Grundlagen für einen Beruf.

Das Berufliche Gymnasium kann in den Fachrichtungen

- Wirtschaft
- Technik
- Gesundheit und Soziales geführt werden.

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Sie gliedert sich in die Einführungsphase (11. Schuljahrgang) sowie in die Qualifikationsphase (12. und 13. Schuljahrgang). In das Berufliche Gymnasium kann aufgenommen werden, wer den Erweiterten Sekundarabschluss I erworben hat oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweist. Die Allgemeine Hochschulreife erwirbt, wer die Abiturprüfung am Beruflichen Gymnasium bestanden hat. Am Beruflichen Gymnasium Gesundheit und Soziales – Schwerpunkt Sozialpädagogik – kann ab dem 01.08.2020 neben der Allgemeinen Hochschulreife auch der Berufsabschluss „Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent“ erworben werden.

10. Fachschule

Die Fachschule ist eine wesentliche Säule der beruflichen Weiterbildung. Die Fachschule führt zu qualifizierten Abschlüssen der beruflichen Weiterbildung und hat zum Ziel, Fachkräfte mit in der Regel beruflicher Erfah-

rung zu befähigen,

- Führungsaufgaben in Betrieben, Unternehmen, Verwaltungen und Einrichtungen zu übernehmen und/oder
- selbstständig verantwortungsvolle Tätigkeiten auszuführen.

Die Fachschule leistet einen Beitrag zur Vorbereitung auf die unternehmerische Selbstständigkeit. Die Fachschule kann geführt werden in den Fachrichtungen:

- Bautechnik
- Bergbautechnik
- Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik
- Elektrotechnik
- Farb- und Lacktechnik
- Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik
- Holztechnik
- Informatik
- Fahrzeugtechnik
- Lebensmitteltechnik
- Maschinentechnik
- Mechatronik
- Medizintechnik
- Metallbautechnik
- Mühlenbau, Getreide- und Futtermitteltechnik
- Schiffbautechnik
- Steintechnik
- Umweltschutztechnik
- Agrartechnik
- Agrarwirtschaft
- Betriebswirtschaft

- Hotel- und Gaststättengewerbe
- Holzgestaltung
- Hauswirtschaft
- Sozialpädagogik
- Heilerziehungspflege
- Heilpädagogik
- Seefahrt

Die Ausbildung in der Fachschule dauert im Regelfall zwei Jahre, in der Fachrichtung Heilerziehungspflege drei Jahre, in der Fachrichtung Heilpädagogik mit Vollzeitunterricht eineinhalb Jahre und mit Teilzeitunterricht zweieinhalb Jahre. An der Berufsfachschule ausgebildete Sozialpädagogische Assistentinnen und Sozialpädagogische Assistenten werden in der zweijährigen Fachschule-Sozialpädagogik- zu Erzieherinnen und Erziehern weiterqualifiziert. Der Fachschulbesuch integriert hier die von der Schule begleitete praktische Ausbildung in den sozialpädagogischen Einrichtungen. An vielen Standorten kann die Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher in Teilzeit (drei Jahre) absolviert werden. Während der Weiterbildung an der Fachschule in Teilzeit ist eine Tätigkeit als Sozialpädagogische Assistentin/ Sozialpädagogischer Assistent möglich. Fachschulen schließen mit einer staatlichen Prüfung (z. B. Staatlich geprüfter Techniker/Staatlich geprüfte Technikerin) ab. Daneben vermitteln die mindestens zweijährigen Fachschulen die Fachhochschulreife.

11. Schulen für andere als ärztliche Heilberufe

Es gibt darüber hinaus weitere Schulen für andere als ärztliche Heilberufe, die bundesrechtlich geregelt sind. Hier können folgende berufliche Abschlüsse erworben werden:

- Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter
- Masseurin und medizinische Bademeisterin/Masseur und medizinischer Bademeister
- Logopädin/Logopäde

- Physiotherapeutin/Physiotherapeut
- Diätassistentin/Diätassistent
- Technische Assistentin/Technischer Assistent in der Medizin
- Podologin/Podologe
- Hebamme/Entbindungspfleger

Durch Besuch des Ergänzungsbildungsganges zum Erwerb der Fachhochschulreife kann diese in Bildungsgängen mit einer Regelausbildungsdauer von drei Jahren erworben werden.



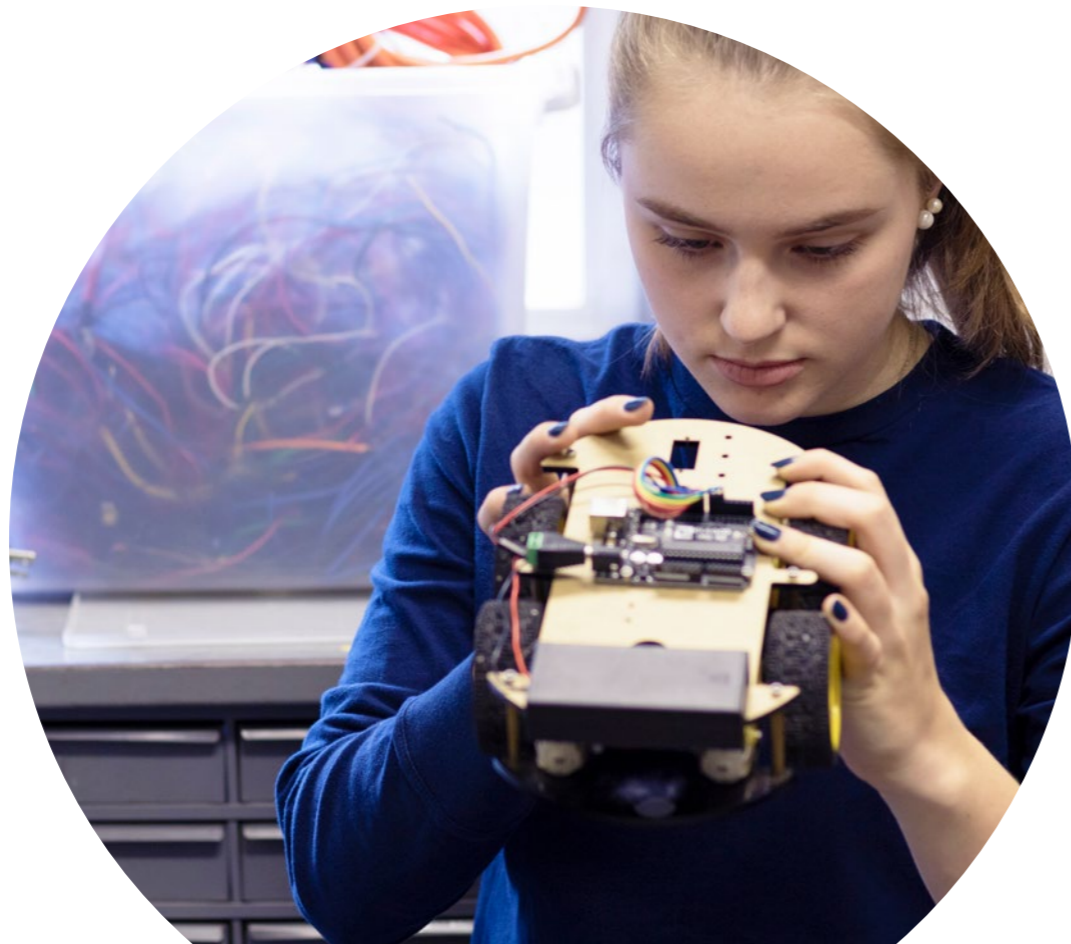
Die genaueren Bestimmungen für die Berufsbildenden Schulen lassen sich unter der Internetadresse www.mk.niedersachsen.de (» Schule » Unsere Schulen » Berufsbildende Schulen » jeweilige Schulform) nachlesen.

Berufsbildende Schulen

Das Prinzip der Durchlässigkeit beruflicher Bildungsgänge

Sämtliche Bildungsgänge im berufsbildenden Bereich sind so konstruiert, dass bei einem erfolgreichen Besuch eines Bildungsganges keine „Bildungssackgasse“ entsteht. Bei der Gestaltung der einzelnen Bildungsgänge wurde stets das Prinzip der vertikalen Durchlässigkeit beachtet. Aus diesen Gründen ist auch vorgesehen, dass für den Besuch der Berufsqualifizierenden Berufsfachschule und der Fachschule in einigen Fachrichtungen bereits erworbene Kompetenzen angerechnet werden können und so ein Seiteneinstieg in den Bildungsgang möglich wird. Damit kann die Ausbildungsdauer individuell verkürzt werden. Entsprechende Leistungen vorausgesetzt, können Schülerinnen und Schüler ohne jeglichen Abschluss in das Berufsvorbereitungsjahr bzw. die Berufseinstiegsklasse eintreten und dort den Hauptschulabschluss erwerben. Nach einer erfolgreich absolvierten Berufsausbildung und dem Berufsschulabschluss erhalten sie gleichzeitig den Realschulabschluss. Diese beiden Abschlüsse wiederum berechtigen zum Besuch der Fachoberschule, die mit einer Fachhochschulreifeprüfung abschließt. Die erfolgreich abgelegte Fachhochschul-

reifeprüfung berechtigt einerseits zu einem Studium an Fachhochschulen und andererseits zur Aufnahme in die Klasse 13 der Berufsoberschule. Hier kann dann die fachgebundene bzw. auch Allgemeine Hochschulreife erworben werden. Für jede der o. a. Schulformen ist damit, zumindest theoretisch, über die unterschiedlichsten Kombinationen ein Bildungsweg bis zu einem universitären Abschluss möglich.



Besonderheiten

Förderung besonderer Begabungen – Kooperationsverbünde niedersächsischer Schulen

Junge Menschen unterscheiden sich in ihren Begabungen und Fähigkeiten, in ihre Interessen und Neigungen. Der beste Bildungsweg für jede Schülerin und jeden Schüler ist derjenige, der die spezifische Leistungsfähigkeit optimal zur Entfaltung bringt. Im Niedersächsischen Schulgesetz wurde deshalb bereits 2003 neben dem Anspruch auf eine begabungsgerechte individuelle Förderung auch die Förderung für hochbegabte Schülerinnen und Schüler besonders herausgestellt (§ 54 Abs. 1 NSchG). In ganz Niedersachsen sind stufenweise Kooperationsverbünde zur Förderung besonderer Begabungen eingerichtet worden. Damit ist ein differenziertes, für besonders begabte Schülerinnen und Schüler konzipiertes Schulangebot entstanden. Grundlage für die Genehmigung als Kooperationsverbund ist eine gemeinsame Vereinbarung der beteiligten Schulen, die sich darin dem Leitziel verpflichtet, dass besondere Begabungen von der Grundschule an früh- und rechtzeitig erkannt, individuell gefördert und umfassend integriert werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die Förderung bereits in der Grundschule beginnt und sich in der weiterfüh-

den Schule pädagogisch konsequent fortsetzt. Die Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen ist erwünscht. Der Besuch einer Schule eines Kooperationsverbundes Förderung besonderer Begabungen kann über Schulbezirksgrenzen hinaus gestattet werden. Das Erkennen und Fördern von besonderen Begabungen setzt voraus, dass Eltern und pädagogische Bezugspersonen besondere Begabungen als wünschenswert annehmen und als Herausforderung akzeptieren. Zur Unterstützung hat das Land Niedersachsen in allen Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde* Beratungsteams eingerichtet, in denen die erforderlichen pädagogischen und psychologischen Kompetenzen zusammengeführt werden. Sie stehen

den Schulen, Eltern, Kindern und Jugendlichen zur Verfügung. Besonders begabte Schülerinnen und Schüler benötigen Anregungen im Unterricht, die ihren Lernstrategien, ihren Denkmustern und ihren Motivationslagen, aber auch ihrem Lerntempo gerecht werden. Niedersachsen setzt hierbei auf eine integrative und differenzierende Förderung. Ergänzend zu den schulischen Angeboten können besonders begabte Schülerinnen und Schüler sich an Wettbewerben beteiligen, Akademien besuchen und Frühstudienangebote nutzen.

Migration und Teilhabe

Ziel der niedersächsischen Landesregierung ist es, den noch immer engen Zusammenhang von sozialer Herkunft und Bildungserfolg zu verringern und jedem Kind, unabhängig von seiner sozialen, kulturellen oder sprachlichen Herkunft eine erfolgreiche Bildungsbiografie zu ermöglichen.

FÖRDERUNG BESONDERER BEGABUNGEN



* Bezeichnung gilt bis 30.11.2020. Ab 01.12.2020 voraussichtlich: Regionales Landesamt für Schule und Bildung.

Besonderheiten

Die hierfür notwendige interkulturelle Öffnung der Schule wird durch eine Vielzahl von Beratungsangeboten, Netzwerken und Projekten landesweit gefördert. Hier können nur einige Beispiele genannt werden: Das Netzwerk „Lehrkräfte mit Migrationsgeschichte“ engagiert sich in ihrer Vorbildrolle für gelingende Bildungskarrieren, die interkulturelle Öffnung der Schule und die Gewinnung junger Menschen mit Migrationsgeschichte für den Lehrerberuf.



Das START-Stipendiatinnen- und Stipendiatenprogramm ist für begabte und engagierte Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen mit Migrationshintergrund. Das übergeordnete Wirkungsziel des START-Programms ist es, einen Beitrag zu einer starken Demokratie und einer inklusiven, fairen Gesellschaft zu leisten. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten erhalten eine materielle Unterstützung und eine ideellen Förderung durch persönlichkeitsstärkende, demokratiepädagogische und Engagement fördernde Bildungsformate sowie ein persönliches Beratungsangebot. Mehr Informationen unter www.start-stiftung.de Bereits seit 2007 werden über das Programm „Inklusion durch Enkulturation“ niedersachsenweit mehr als

50 Projekte mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanziert, die das Ziel haben, den Zugang zu einer aktiven Gestaltung und Teilhabe an unserer Gesellschaft und zu einer existenzsichernden Beschäftigung aller in dieser Gesellschaft zu ermöglichen.

Die Qualifizierung von diversen, an der Bildung von Kindern und Jugendlichen beteiligten Zielgruppen, insbesondere Eltern, Lehrkräfte, Erzieherinnen, Erzieher und ehrenamtlich Tätige, sowie die Vernetzung regionaler Akteure sind wichtige Bestandteile. Der Prozesscharakter der Projekte bietet die Chance, den unterschiedlichen spezifischen regionalen Bedarf aufzugreifen und neue Wege vor Ort umzusetzen. Möglich wird hier z. B. die Kooperation zwischen Kita und Schule und die Gestaltung von Übergängen. Das Projekt „*Mehrsprachig erfolgreich sein*“ möchte jungen Menschen mit Migrationsgeschichte die Chance geben, ihr oft unentdecktes Potenzial aufgrund ihrer bilingualen und bikulturellen Sozialisation weiterzuentwickeln und zu professionalisieren. In einem unterrichtsergänzenden Sprachkurs erhalten sie die Möglichkeit, ihre Kompetenzen in ihren Herkunftssprachen (zunächst Türkisch) zu stärken, mit einem international anerkannten Sprachenzertifikat zu dokumentieren und für das berufliche Weiterkommen zu nutzen. Netzwerkpartner und international agierende Unternehmen werden eingebunden.

Schulische Sozialarbeit

Schulische Sozialarbeit leistet einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung der Schulen. Sie trägt erheblich zur multiprofessionellen Zusammenarbeit in den Schulen bei und ist eine Chance für die Öffnung der Schulen in den Sozialraum. Die sozialpädagogischen Fachkräfte beraten die Schülerinnen und Schüler bei persönlichen Problemen, schlichten bei Konflikten, halten den Kontakt zum Jugendamt und führen präventive Angebote, z. B. in Gesundheitsfragen, durch. Sie verfügen über die entsprechende fachliche Ausbildung und den notwendigen zeitlichen Freiraum, um auch auf aktuelle Herausforderungen reagieren zu können. Ihre Tätigkeit stimmen sie mit der Schulleitung ab. Die Landesregierung hat die schulische Sozialarbeit in Niedersachsen 2017 mit der Einführung der „Sozialen Arbeit in schulischer Verantwortung“ organisatorisch und konzeptuell auf eine neue Basis gestellt. Der größte Teil der sozialpädagogischen Fachkräfte sind jetzt direkt beim Land angestellt und sind Teil des schulischen Kollegiums. Niedersachsen nimmt damit bundesweit eine Vorreiterrolle ein. Derzeit sind über 1.200 sozialpädagogische Fachkräfte an rd. 1.000 allgemein und berufsbildenden Schulen in Niedersachsen tätig. Der Ausbau wird auch in 2020 und 2021, vor allem an Grundschulen und Gymnasien, fortgesetzt. Dabei werden auch die unterschiedlichen Situationen im Land, wie z. B. den ländlichen Räumen, berücksichtigt.

Mehrsprachige Informationsmaterialien über das niedersächsische Bildungswesen

Die Broschüre „*Schule in Niedersachsen knapp und klar*“ gibt grundlegende Informationen über das niedersächsische Schulwesen in einfacher, verständlicher Form, mit vielen Grafiken und Illustrationen zu den Themen:

- Schulpflicht und Anmeldung in der Schule
- Das Bildungssystem in Niedersachsen
- Vom Schultag zum Schuljahr
- Kosten und Hilfen
- Die Eltern als Partner der Schule
- Die Sprache als Schlüssel zur Bildung

Flyer

„*Mein Kind kommt in die Schule*“

Die Einschulung in die Grundschule wurde zum Anlass genommen, grundlegendes Wissen über schulische Gepflogenheiten in Niedersachsen auch denjenigen zu vermitteln, die keinerlei vergleichbare Schulerfahrung mitbringen. Dazu wurden zwei Faltblätter entwickelt, die die Themen „*Mein Schultag*“ und „*Die Eltern als Partner der Schule*“ in Form von comicähnlichen Zeichnungen um ein neues Schulkind herum behandeln.

Broschüre

„*Übergang von der Grundschule auf eine weiterführende Schule*“

Die Wahl der weiterführenden Schule für ihr Kind ist für viele Eltern eine schwierige Entscheidung. Für Eltern mit Migrationsgeschichte, die das deutsche Schulsystem nicht aus eigener Erfahrung kennen, gilt das verstärkt. In der Broschüre werden die zur Wahl stehenden Schulformen vorgestellt, es werden Entscheidungshilfen und Unterstützungsangebote genannt, das Anmeldeverfahren wird erläutert, und es wird die Möglichkeit eines späteren Wechsels der Schulform (Prinzip der Durchlässigkeit) vorgestellt.

Alle Publikationen stehen auf Deutsch und in den Sprachen Arabisch, Englisch und Türkisch zur Verfügung. „*Schule in Niedersachsen knapp und klar*“ auch in Farsi/Dari, „*Die Eltern als Partner der Schule*“ und „*Mein Schultag*“ auch in Rumänisch und Bulgarisch.

Weitere Informationen über Interaktion/Migration lassen sich unter der Internetadresse www.schule.niedersachsen.de (» Allgemein bildende Schulen » Grundschule » Vorschulische Sprachförderung), www.nibis.de/migranetz-niedersachsen_9255 und www.nibis.ni.schule.de (Schwerpunktthemen » Fit in Deutsch – Interkulturelle Bildung) nachlesen



Besonderheiten

BERUFSORIENTIERUNG

Berufliche Orientierung

Die Berufliche Orientierung (BO) hat an den allgemein bildenden Schulen in Niedersachsen einen hohen Stellenwert. Dies wird auch durch den im Oktober 2018 in Kraft getretenen BO-Erlass unterstrichen. Damit seine Umsetzung gelingt, können die Schulen auf Unterstützungselemente des Landes Niedersachsen, die Bundesagentur für Arbeit, die Kammern, die Jugendberufsagenturen, SCHULEWIRTSCHAFT und auf die vielen Aktiven vor Ort in den Kommunen zählen. Nur durch eine gute Netzwerkstruktur und engagierte Zusammenarbeit aller Beteiligten können die Schülerinnen und Schüler nach der Vorbereitung und fortwährenden Begleitung durch die Lehrkräfte zu einer fundierten Berufswahlentscheidung und somit zu einer sicheren Wahl eines Ausbildungs- oder Studienplatzes gelangen. Wichtig ist, dass der Berufswahlprozess der Jugendlichen intensiv durch die Erziehungsberechtigten begleitet wird.



Europaschule in Niedersachsen

Europaschulen in Niedersachsen haben das Ziel, Kenntnisse über Europa und europäische Institutio-

nen zu fördern, die aktive Teilhabe an der Unionsbürgerschaft sowie die Mehrsprachigkeit zu stärken und in besonderem Maße die Entwicklung interkultureller Kompetenzen zu unterstützen. Das Schulprogramm ist an diesem Europaprofil ausgerichtet. Unterrichtsergänzende Aktivitäten zur Umsetzung der Europabildung sind fester Bestandteil des schulischen Lebens. Zurzeit gibt es in Niedersachsen 167 Europaschulen aller Schulformen.



Bildung für nachhaltige Entwicklung – Zukunftsaufgabe für Niedersachsen

Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) steht für eine Bildung, die Menschen zu zukunftsfähigem Denken und Handeln befähigt. 2015 haben die Vereinten Nationen die Agenda 2030 verabschiedet. Dort sind 17 globale Ziele für nachhaltige Entwicklung (engl.: Sustainable Development Goals, kurz: SDGs) formuliert, die den Rahmen für die Bewältigung der immensen Herausforderungen stecken, denen die Menschheit gegenübersteht. Im Umsetzungsprozess kommt der Bildung eine Schlüsselrolle zu. Die Vereinten Nationen haben daher das UNESCO-Weltaktionsprogramm „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (2015-2019) ausgerufen, das in ein Folgeprogramm bis 2030 übergeht. Der

Nationale Aktionsplan „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ und der Orientierungsrahmen für den Lernbereich Globale Entwicklung sind die deutschen Beiträge zur Umsetzung der Programme auf UN-Ebene und dienen u.a. der strukturellen Verankerung von BNE in den Schulen. In Niedersachsen ist BNE im Bildungsauftrag der Schule (§2 NSchG) enthalten. Lernen für die Zukunft vermittelt über Faktenwissen hinaus Fähigkeiten und Werte, die es Schülerinnen und Schülern ermöglichen, die Auswirkungen des eigenen Handelns auf die Welt zu verstehen und verantwortungsvolle Entscheidungen zu treffen. Dabei werden ökologische, ökonomische, soziale, politische und kulturelle Dimensionen berücksichtigt. In den niedersächsischen Kerncurricula ist BNE als fächerübergreifender Bildungsbereich ebenfalls verankert.

Unterstützung durch die Niedersächsische Landesschulbehörde*

Zur Unterstützung der Schulen besteht an allen vier Regionalabteilungen der NLSchB je eine Fachberatung BNE, deren Angebot von allen Schulformen in Anspruch genommen werden kann. Des Weiteren gibt es ein Netzwerk an über 60 durch das Kultusministerium offiziell anerkannten außerschulischen Lernstandorten BNE mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten. Über Unterricht am anderen Ort hinaus bieten diese auch weiterführende Kooperationsmöglichkeiten und damit Unterstützung bei der Umset-



Seit 1995 besteht in Niedersachsen das international verankerte Netzwerk der Umweltschulen/Internationalen Nachhaltigkeitsschulen. Alle zwei Jahre können sich Schulen bewerben, bei der Umsetzung ihrer BNE-Projekte und -Prozesse begleitet und im Anschluss ausgezeichnet zu werden. Hierfür gibt es für Schulen die Unterstützung durch eine Landeskoordination sowie vier Regionalkoordinatoren.

zung von BNE in der ganzen Schule (Whole School Approach). Das Netzwerk der Nachhaltigen Schülerfirmen (NaSch) umfasst über 450 Schülerfirmen und wird von Regionalkoordinatorinnen und Regionalkoordinatoren in der gesamten Fläche Niedersachsens betreut. Sie bieten zudem Fortbildungen und Workshops für Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler an.



Des Weiteren leisten seit über 50 Jahren UNESCO-Projektschulen kontinuierliche Arbeit in den Bereichen Interkulturelle Bildung, Globales Lernen und seit 2005 mit besonderer Intensität auf dem Gebiet der Bildung für nachhaltige Entwicklung zur Umsetzung des Weltaktionsprogramms und der Sustainable Development Goals (SDGs) sowie der Agenda 2030. Der „Whole School Approach“, also eine strukturelle Verankerung von Nachhaltigkeit in der Schulorganisation und im Schulalltag, ist das Ziel. In Niedersachsen besteht das Netzwerk aus knapp 30 Schulen. Diese verstehen sich als Protagonisten für pädagogische Innovationen und wollen modellhaft Strukturen schaffen. Sie werden von einer Landeskoordination unterstützt.

Weitere Informationen unter www.bne.niedersachsen.de

Herausgeber:
Niedersächsisches Kultusministerium
Hans-Böckler-Allee 5, 30173 Hannover
E-Mail: pressestelle@mk.niedersachsen.de
www.mk.niedersachsen.de

Bestellungen:
Fax: 05 11 / 1 20 74 51
E-Mail: bibliothek@mk.niedersachsen.de

Diese Broschüre darf, wie alle Publikationen der Landesregierung, nicht zur Wahlwerbung in Wahlkämpfen verwendet werden.

Gestaltung:
Kehrer Werbeagentur GmbH, Oldenburg
www.kehrer-werbeagentur.de

Fotos:
Holger Hollemann (S.3)
Franz Fender (S.4, 5)
Elke Besen (S. 9, Herz)
Adobe Stock (Titel)
iStock (S. 9, 13, 15, 30, 34)
Tom Figiel (S. 7, 10, 11, 17, 19, 21, 23, 25, 27)
Aktion Modernes Handwerk (S.31)

Druck:
COLOR+ GmbH, Holzminden
www.colorplus.de

Mai 2020